J. germ.
156

<36633522440019

<36633522440019

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

J. germ. 156

Ueber die
Redaction
eines
Deutschen Gesetzbuchs
aus den
brauchbaren aber unveränderten
Materialien des gemeinen Rechts in Deutschland.

Vom Legationsrathe

Johann Friedrich Reitemeier

in Frankfurt an der Oder.

Frankfurt an der Oder,

in der Akademischen Buchhandlung.

1800.

Ueber die
Redaction
eines
Deutschen Gesetzbuchs
aus den
brauchbaren aber unveränderten
Materialien des gemeinen Rechts
in Deutschland.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

So gewiß es ist, daß zweckmäßige, vollständige, und bestimmte Gesetze eben so sehr eine Wohlthat für ein Land sind, als unpassende, mangelhafte und dunkle Gesetze eine Quelle vieler am Privatglück der Einwohner nagender Processe, so findet man doch die gesetzgebende Macht der Staaten für die Abfassung der Gesetze von der erstern Beschaffenheit selten so besorgt und thätig, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erwarten läßt. Fast könnte man bey dieser Bemerkung verleitet werden zu glauben, als werde das Bedürfniß guter Gesetze von den Regierungen verkannt, wenn man sich nicht bey einem weitern Nachdenken über die Ursachen dieser unerwarteten Erscheinung leicht überzeugte, daß den Fortschritten der Gesetzgebung mehrere Hindernisse im Wege stehen. Bey anfangenden Staaten und sich erst bildenden Völkern ist es der Mangel an Erfahrung, der sie außer Stand setzt, in diesem Zweige öffentlicher Angelegenheiten etwas Vollendetes zu leisten; in ausgebilde-

ten und mit Erfahrung bereicherten Ländern aber vermindert der Ueberfluß von Gesetzen das errungene Gute wieder, indem durch die Mischung des Alten und Neuen, des Brauchbaren und des Verwerflichen eine Verwirrung und eine Ungewißheit zu entstehen pflegt, welche noch schlimmer, als der Mangel positiver Gesetze selbst ist. Und so leicht es auch zu seyn scheint, aus dem Vorrathe guter Materialien ein zweckmäßiges Gesetzbuch zu machen, so zeigt doch die Erfahrung, daß das Sammlen, Ordnen und Revidiren vorhandener Gesetze mit einer beständigen Rücksicht auf die ersten Grundsätze des Rechts und auf das Interesse des Staats zu einer gleichförmigen Consequenz und mit einem Streben nach einer erschöpfenden Vollständigkeit, nach einer vollkommenen Deutlichkeit der Sprache, und nach einer zweckmäßigen Ordnung der Theile nichts weniger, als eine leichte Arbeit seyn müsse. Zu den Schwierigkeiten, die in dem Geschäffte selbst liegen, kommt dann noch in manchen Staaten ein Hinderniß von Seiten der Constitution, wenn derselben zufolge Mehrere mit entscheidenden Stimmen bey der Gesetzgebung concurriren, weil das getheilte Interesse, die Verschiedenheit der Ansicht, zuweilen der Geist des Widerspruchs, eine Legislation ganz hemmen können. Es gehört daher zu den erfreulichen Er-

scheinungen, daß sich in dieser Hinsicht in Europa in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ein seltener Eifer, die Gesetze zu verbessern, gezeigt hat. Rußland, Oesterreich und Preußen haben an der Abfassung neuer Gesetzbücher arbeiten lassen, wovon letzteres das seinige schon geliefert hat; und seit dem Umsturze der alten Verfassung in Frankreich hat sich auch hier ein Streben der Legislation mit einer Entwickelung bisher dort verkannter Grundsätze gezeiget, welcher Geist sich auch auf die ihm anhängigen Republiken so sichtbar verbreitet hat, daß von dieser Zeit an eine neue Periode für die Gesetzgebung anzufangen scheint. Warum aber, bey so vielen aufmunternden Beyspielen, in dem Deutschen Reiche nichts für die Verbesserung der Gesetze geschieht, wo das Bedürfniß dazu so unverkennbar ist, und die Hülfsmittel dazu so nahe liegen, das könnte befremden, wenn man nicht wüßte, wie wenig die politische Verfassung Deutschlands einer verbesserten Gesetzgebung günstig ist, so daß selbst die Hoffnung dazu nur entfernt seyn kann. Man darf jedoch nicht ganz an einem Fortschritte hierin verzweifeln; und läßt sich gleich weder etwas Neues, noch das, was geschehen kann, auf dem gewöhnlichen Wege erwarten, so kann doch immer schon viel geschehen, wenn nur die noch übrigen Mittel der

Verbesserung benutzt, und die des Beyfalls nicht ganz unwürdigen Bemühungen, sie anzuwenden, bey dem deutschen Patriotismus, wie man wünschen muß, die verdiente Theilnahme finden. In dem Folgenden wird die Art und Weise, wie dieser Zweck der Verbesserung durch die Redaction eines Deutschen Gesetzbuchs bald mehr bald weniger erreicht werden könnte, gezeigt werden, nachdem vorher das eigentliche Bedürfniß eines Deutschen Gesetzbuchs untersucht worden, um darnach die innere Einrichtung desselben bestimmen zu können.

Erster

Erster Abschnitt.

Bedürfniß eines Deutschen Gesetzbuchs.

Ob Deutschland einer Verbesserung seiner Gesetze bedarf, das kann wohl nicht die Frage seyn, da solche schon seit Jahrhunderten gewünscht wird, und der gute Erfolg eines einheimischen und verbesserten Gesetzbuchs, den man mit lebhafter Theilnahme an dem von Preussen gegebenen Beyspiele bemerkt hat, ist im Stande, diesen Wunsch noch mehr zu verstärken. Es fehlt zwar in Deutschland nicht an vielen, auch nicht an guten, wohl aber an hinlänglich bestimmten, zweckmäßig ausgedrückten, und gut geordneten Gesetzen; Gebrechen, denen zwar die Regierungen der einzelnen Reichslande, aber nur theilweise, und nicht anders als mit einem gewissen Verlust abhelfen werden. Denn sollte auch der Geist der Gesetzgebung in mehrern oder gar in allen Deutschen Reichslanden erwachen, und sollten alle diese nach einander eigene vollständige Gesetzbücher erhalten, so würde zwar der Gewinn daraus für die Einwohner eines jeden Landes entschieden seyn, aber nicht für ganz Deutschland und in dem Verkehr der Einwohner verschiedener Länder. In dem letztern Verhältnisse würde, wenn jedes Land sein eigenes Gesetzbuch erhielte, der wichtige Vortheil der Gleichförmigkeit, den ein gemeines Recht giebt, verlohren gehen, und die Einwohner Deutschlands wür-

würden alsdenn in Ansehung der Gesetze eine eben solche unangenehme Erfahrung machen, als sie in Ansehung des Münzfußes und der Maaße gemacht haben. In Betracht dieser zu befürchtenden Einbuße eines gemeinen Rechts hätte man daher auf alle Weise darauf Bedacht zu nehmen, wie ein Deutsches Gesetzbuch zu erhalten sey, wenn auch nicht, um den Gesetzen in Deutschland eine größere Vollkommenheit zu geben, doch um das gemeine Recht zu erhalten, und einem immer mehr drohenden Verluste vorzubeugen. So viel vermöchte freilich ein Deutsches Gesetzbuch nicht, die Regierungen der einzelnen Reichslande zu verhindern, abweichende Gesetze zu geben; aber man darf es sicher annehmen, daß sie bey Abfassung particulärer Gesetzbücher, so bald nur ein allgemeines existirte, von eigenem Interesse geleitet, die Gleichförmigkeit des Rechts nicht ohne Noth aufheben würden, wohingegen sie, so lange auf kein allgemeines bestimmtes Recht zu rechnen wäre, und sie das Ganze der Gesetzgebung umfassen müßten, in so vielfache, eben so unnöthige als schädliche, Abweichungen gerathen würden, daß da, wo man noch immer ein gemeines Recht mit so sichtbarem Nutzen hat, solches unvermerkt verschwinden müßte.

Außer dem Vortheile der Gleichförmigkeit des Rechts, die durch ein allgemeines Gesetzbuch erhalten werden kann, könnte dieses auch den Gesetzgebern der einzelnen Reichslande, zumal solchen, die eine vollständige Revision der Landesgesetze anstellten, ungemein viele Erleichterung verschaffen. Denn die Zahl der allgemeinen Gesetze, die es nicht bloß zufällig sind, sondern stets bleiben können, übersteigt die Zahl der veränderlichen

und lokalen Gesetze bey weitem, so daß Gesetzgeber, die das allgemeine vor sich haben, nur wenige Stücke zuzusetzen oder abzuändern brauchen, und wenn sie dabey zugleich auf den besondern Theil des Rechts, in welchem nur die veränderlichen Gesetze vorkommen können, achten, und dessen eigenthümliche Grundsätze beherzigen wollen, so wird ihnen das sonst so verwickelte und mühsame Geschäfft der Legislation, wenn es sich über das Ganze erstrecken muß, eben so einfach als leicht werden können. Alle Deutsche Reichslande würden, nach der Vorarbeit des allgemeinen Gesetzbuchs, im Stande seyn, die Landesgesetze zu revidiren, und durch selbige, in Verbindung mit dem allgemeinen, dem Bedürfnisse der zu verbessernden Gesetzverfassung, auf die zweckmäßigste, leichteste, und kürzeste Weise abzuhelfen.

An dem Inhalte des gemeinen Rechts in Deutschland ist allerdings manches nicht zweckmäßig genug, und eine Verbesserung seiner Flecken wäre wohl zu wünschen. Dies sind jedoch noch erträgliche Fehler, von denen ohnedies manche nach und nach durch die Autorität der Rechtsgelehrten gemildert worden. Da nun auch die ihrer Natur nach allgemeinen Gesetze, die eigentlich nur in ein Deutsches Gesetzbuch gehören, (weil die dem Wechsel unterworfenen und von der Localität abhängigen Gesetze, in den einzelnen Reichslanden, nach Maaßgabe der Umstände, bestimmt werden müssen) eine Veränderung theils nicht erfordern, theils nicht erlauben, und da es auch in solchen Fällen, wo zwar einige, aber nicht erhebliche Verbesserung statt haben könnte, rathsam scheinet, bey dem Bekannten und Gewohnten zu bleiben, um

der Inconvenienz der Neuerung und der Ungleichheit des frühern und spätern Rechts vorzubeugen, so hat man in Deutschland glücklicher Weise eben nicht Ursache, an einer Reform der Materialien, bey der Abfassung eines Deutschen Gesetzbuchs, zu arbeiten, welches sonst die größten Schwierigkeiten finden würde, sondern es ist genug, die vorhandenen Gesetze, ohne alle Veränderung, bloß zu sammlen und in einen Deutschen Codex zu bringen. Ein Deutsches Gesetzbuch braucht also nichts weiter, als das gemeine Recht, nach seinem heutigen Gebrauche, zu enthalten, und das ganze Geschäfft der Redaction desselben wird sich bloß auf die Form zu erstrecken haben. Diese zweckmäßig und brauchbar zu machen, möchte nun zwar nicht viele Mühe verursachen, auch dürfte die Vereinigung hierüber wenig Anstand finden, eine Verbesserung in diesem Stücke aber möchte allein nicht erheblich genug scheinen, um daran Hand anlegen zu müssen. Unter manchen Umständen kann auch freylich die Form der Gesetze gleichgültig bleiben, wenn nur diese vollständig und zweckmäßig sind. Dies ist aber nicht immer der Fall. Denn wenn die Gesetze in sehr großer Anzahl vorhanden sind, aber ohne Verbindung und Ordnung, und mit unbrauchbaren, veralterten und zweifelhaften vermischt, in mehrern Gesetzbüchern zerstreut vorkommen, wenn sie in einer andern als der Landessprache, und zwar in einer nur den Gelehrten, nicht aber jedem Staatsbürger aus den gebildeten Ständen verständlichen Sprache, geschrieben sind, oder gar nur als Gewohnheiten ungeschrieben existiren, wenn ferner viele der rechtlichen Bestimmungen auf bloßen Meinungen der Rechtsgelehrten, die in vielen Schriften zerstreuet sind, beruhen, wenn

endlich

endlich eine sehr große Anzahl der Gesetze, Gewohnheiten und Autoritäten sich widersprechen, oder so unbestimmt, schwankend und streitig sind, daß daraus eine Ungewißheit des Rechts entsteht, wenn alle diese Gebrechen der Form, wie in Deutschland der Fall ist, bey der Rechtsverfassung eintreten, so läßt sich nicht verkennen, daß die Verbesserung der Form ein sehr nothwendiges Geschäfft werde, wenn man nicht will, daß die Wohlthat eines gemeinen Rechts in Deutschland außerordentlich geschmälert, und zuletzt, wenn das Uebel der Unbrauchbarkeit die Regierungen der einzelnen Reichslande nach und nach zur Abfassung eigener Gesetzbücher und in der Landessprache bewegt, ganz verlohren gehen soll. Daß alle diese Mängel und Unvollkommenheiten der Form einer Rechtsverfassung in Deutschland angetroffen werden, und daß sie die Deutsche Rechtspflege in einem unleidlichen Grade drücken, ist so bekannt, daß den Beweis hierüber zu führen kaum nöthig seyn wird.

1) Ein Zusammenhang unter den verschiedenen Theilen des gemeinen Rechts fehlt fast ganz, indem sie in mehrern Gesetzbüchern zerstreut, auch in jedem von einer verschiedenen gesetzgebenden Macht verfaßt sind, so daß auch nicht einmal die Einheit des Geistes der Gesetzgebung einen gewissen Zusammenhang unter ihnen hervorbringt. Eine gute Ordnung aber in jedem der verbindlichen Gesetzbücher wird überall vermißt, noch weniger also darf der Vortheil der Gleichförmigkeit in denselben erwartet werden. Wie beschwerlich für den Gebrauch, selbst wie gefährlich für die Anwendung der Gesetze dieser Mangel an Zusammenhang, Geist und

und Ordnung sey, wissen die Richter und Sachwalter hinlänglich aus eigner Erfahrung. Sie können selten in der Quelle nachsuchen, ohne vorher durch ein Nachschlagen von Registern, Repertorien und Compendien sich unterrichtet zu haben, ob etwas über einen gewissen Gegenstand in den Gesetzbüchern und Sammlungen zu finden sey, wobey sie von der Treue und Vollständigkeit der Hülfsbücher abhängen, die für selbige so unentbehrlich als die Gesetzbücher selbst werden. Daß aber nicht immer das Nachforschen und Suchen befriedige, daß doch noch zuweilen, nach aller angewandten Mühe, vom Gegner im Processe oder vom Richter, sogar erst noch in der letzten Instanz, ein nicht gefundenes Gesetz unerwartet zum Vorschein gebracht werden könne, davon giebt es mehrere sehr auffallende Beyspiele, die, mit Vermeidung unnützer Processe, nicht hätten vorkommen können, wenn nicht einzelne Gesetze gleichsam in einem Labyrinthe gesucht werden müßten. Ob auch das Nachschlagen der Gesetze in der Quelle immer geschehe, wenn es so mühsam ist, und ob der Richter nicht oft gleich bey der Angabe eines Compendiums sich beruhige und dadurch leicht zur unnöthigen Verlängerung eines Processes Anlaß geben könne, dürfte eine nicht eben überflüssige Frage seyn: denn es ist nur zu wahrscheinlich, daß die große Beschwerlichkeit bey dem Gebrauche der Quellen des gemeinen Rechts, die Gewohnheit, sich an irgend ein geschätztes Compendium zu halten, und dies als Surrogat eines fehlenden allgemeinen Gesetzbuchs zu betrachten, leicht herrschend werde, wodurch aber von neuem der Nachtheil entsteht, daß die Opinionen der Rechtsgelehrten zu viel Einfluß in die Rechtspflege erhalten, und, da

sie nach den Zeiten und Orten zu wechseln pflegen, Ungleichheiten und getheilte Meinungen in das gemeine Recht bringen. Eine Zusammenziehung aller brauchbaren Materialien des gemeinen Rechts aus seinen verschiedenen Quellen, in ein wohlgeordnetes Ganze, nach dem Muster des allgemeinen Preußischen Landrechts, ist daher unverkennbares Bedürfniß für eine gute Rechtspflege in Deutschland.

2) Das gemeine Recht in Deutschland ist theils in einer ganz unpassenden Sprache, theils gar nicht geschrieben, und dadurch den Richtern und Anwalden die Kenntniß desselben ungemein erschwert, den übrigen Klassen aber, besonders den Unstudierten, solche aus eigener Einsicht unmöglich gemacht, welcher Zustand der Dinge, dem Zwecke der Gesetze, die, um Nutzen zu stiften, den Staatsbürgern möglichst bekannt seyn sollten, ganz entgegen ist. Gewiß würde der Gebrauch in lateinischer Sprache abgefaßter Gesetze in Deutschland äußerst befremden, wenn nicht schon die Gewohnheit von Jahrhunderten den Eindruck des Contrasts geschwächt hätte; und es würde schwer zu erklären seyn, wie sich die Deutschen haben entschließen können, die Gesetze der Italiener, nicht etwa mit Auswahl zu copiren, sondern gleichsam mit Haut und Haar anzunehmen, wenn man nicht an den Mangel der einheimischen Gesetze in Deutschland in den Zeiten des Mittelalters, und an die damalige Unkunde der Deutschen nicht allein in der eigentlichen Gesetzgebung, sondern auch in der Kunst der Copirung der Geistesproducte, wozu es ihnen besonders an einer gebildeten Landessprache fehlte, zurückdächte.

Deutsch-

Deutschland unterwarf sich den Gesetzen Italiens nicht nach einer Prüfung derselben und nach einem vorherigen Schlusse, sondern unter besondern Umständen, die ein Zufall herbeyführte, und die, es sey Irrthum, oder Politik, oder Bedürfniß, vielleicht aber am meisten der Geist der Deutschen Universitäten, die fremden Rechte in Deutschland nützlich machten. Es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß man die fremden Rechte zwar den Materialien nach benutzt, die Form und Sprache der ausländischen Gesetzbücher aber verlassen, und mehr ein Deutsches Original aus den entlehnten Materialien gebildet hätte, sobald als man dazu die Landessprache geschickt gefunden. Bey der Abfassung der Peinlichen Halsgerichtsordnung wurde dazu schon in einiger Art der Anfang gemacht, aber dabey ist es auch nachher geblieben, und vielleicht ließ sich nur erst in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, worin die deutsche Sprache überhaupt, und insbesondere die juristische, die zu einer solchen Arbeit erforderliche Vollkommenheit erhielt, ein völlig glücklicher Versuch darin erwarten. Zwar fehlt es ihr auch noch jetzt an vielen Kunstausdrücken, an deren Stelle sie Römische und zwar solche, die nicht gut naturalisirt werden können, brauchen muß. Sie hat jedoch bereits einen solchen Punct erreicht, besonders seitdem die Autorität des auch in Hinsicht der Sprache ausgezeichneten Preußischen Gesetzbuchs manches Schwankende mehr fixirt hat, daß man es nun sicher wagen darf, auch im Rechtsfache nach der so vielfach wichtigen Originalität zu streben. Wenn aber gleich, wie in dem gedachten Gesetzbuche geschehen ist, die Gegenstände des Rechts in der deutschen Sprache befriedigend ausgedrückt werden

können, so möchte es doch mit Grunde zu bezweifeln seyn, ob sie auch vollkommen genug sey, die Römischen Begriffe richtig darzustellen, ohne Mißverständnisse und falsche Ideen zu veranlassen. Bedenklich würde es gewiß in manchen Fällen seyn, auf ihre Copie zu bauen, wenn darnach eine Entscheidung über das Eigenthum vom Richter gefaßt werden sollte. Allein zum Glück braucht eigentlich die Deutsche Darstellung des gemeinen Rechts nicht eine Uebersetzung der Römischen Gesetze zu seyn; sie soll vielmehr bloß den Inhalt desselben, ohne Rücksicht auf die Fassung und Form, ausdrücken, und um diesen, so weit ihn das Deutsche Gesetzbuch braucht, zu finden, darf man nur die Reihe der möglichen praktischen Rechtsfälle formiren, und bey jedem die Entscheidung dem Römischen Rechte gleichsam abfragen. Die Antwort hierauf aus dem Römischen Gesetzbuche kann willkührlich im Deutschen ausgedrückt werden, wenn nur die Entscheidung dem Rechte gemäß und bestimmt gefaßt ist. — Die Deutschen Gewohnheitsrechte, die in einer Fassung unter öffentlicher Autorität nicht existiren können, kommen bloß in den Schriften der Juristen ausgedrückt vor, aber meistens in einer Sprache, wobey man es fühlt, wie hinderlich der Ausbildung der Deutschen Sprache über Gegenstände des Rechts die lateinische geworden ist. Denn so reichhaltig auch schon die Deutsche Sprache der Statuten und Sammlungen von Gewohnheiten, aus denen man Ideen schöpfte, war, so verließ man doch solche, um nun auch, dem herrschenden Geschmacke zu gefallen, die originellen Deutschen Rechte, mit sichtbarer Affectation und häufiger Verunglückung, in Römischer Sprache vorzutragen, von welchem

chem Gebrauche man doch nur erst spät abgekommen ist. Daß die einheimischen Gewohnheiten nicht mit dem lateinischen Idiom, wie Deutsche Helden mit der Römischen Toga, sondern in dem vaterländischen Gewande vorgestellet werden, ist gewiß eben so schicklich, als ihre Aufnahme in ein Deutsches Gesetzbuch nützlich, indem sie dadurch unter öffentlicher Autorität eine Bestimmtheit erhalten können, die ihnen zum Nachtheile der proceßführenden Partheyen noch fehlt.

Ob es nun aber, nachdem man einmal an die fremden Gesetzbücher gewöhnt ist, gerade noch nöthig oder nützlich sey, die Gesetze Deutsch auszudrücken, und ob nicht, wenn ja alle brauchbare Stücke zu einem Ganzen zu vereinigen gut gefunden wird, dies eben so treffend und für den Sachverständigen genügend, in Lateinischer Sprache geschehen könnte, ist eine Frage, die man wohl bejahen könnte, wenn die Römischen Gesetze vollständig und bestimmt genug wären, und wenn sie, um für Deutschland ein gutes Gesetzbuch zu bilden, keiner weitern Reform, als der Weglassung des Unbrauchbaren und einer verbesserten Ordnung, bedürften. Allein diese Voraussetzungen lassen sich gegründeter Weise nicht machen. Wenn auch die Lücken, die das Römische Recht in dem System des Ganzen übrig ließe, durch Sätze des Deutschen Rechts, allenfalls in das Lateinische übersetzt, ergänzt würden, so fehlte es doch gar sehr an derjenigen Bestimmtheit, die fernern Zweifeln und Streitigkeiten vorbeugte; denn die Römischen Gesetze sind, ihrer einfachen Sprache ungeachtet, schon dadurch einer Mißdeutung ausgesetzt, daß die Römischen

Begriffe mit den Deutschen, nach denen sich doch die meisten, nicht genug in der Sprache geübten, und durch das Deutschlatein der Compendien verwöhnten Leser, den Sinn derselben zu denken pflegen, nicht allenthalben übereinstimmend. Außerdem ist in dem Römischen Gesetzbuche das unter den besondern Umständen der frühern Zeiten entwickelte System des Civil- und Prätorischen Rechts ausgedrückt, ein Gewebe von Fictionen, Distinctionen, und Kunstwörtern, die für die Bestimmung des Rechts selbst ganz unnöthig sind, und da, wo die Umstände, die ihnen Entstehen gaben, nicht mehr existiren, ganz wegbleiben müssen, wenn sie nicht zur Verwirrung Anlaß geben sollen. Daher billig schon die Römische Gesetzcommission, bey der Ausarbeitung des Justinianischen Gesetzbuchs, auf die Einfachheit der Begriffe des Rechts zurückgehen, und nicht den Stempel der ältern Gesetze mit den Materialien derselben zugleich beybehalten sollen. Selbst der Gebrauch der Lateinischen Sprache in einem zu Constantinopel verfaßten Codex, und für ein Land, wo die Griechische Sprache herrschte, war nicht ganz passend. Wenige Jahrhunderte nachher verbesserte man auch die Gebrechen dieser Form, und kehrte zur Originalität zurück, indem man aus den alten Materialien, unter dem Namen der Basiliken, ein Griechisches Gesetzbuch machte. Diesem Beyspiele zu folgen, haben die Deutschen, denen ein Lateinisches Gesetzbuch noch weniger genügen kann, volle Ursache, um eine Originalität auch in den Gesetzen wieder zu erlangen, nachdem solche schon lange in der öffentlichen Geschäfftssprache wieder errungen worden.

3) Die Mischung der zweckmäßigen und gültigen Gesetze mit unbrauchbaren und veralterten ist Schuld an manchem Mißgriffe und Mißbrauche. Wenn man sich fremde Gesetze in Deutschland zu Nutze machen wollte, so hätte man die brauchbaren, der Verpflanzung fähigen und würdigen Gesetze aus dem ausländischen Codex ausheben und zu einem Deutschen Originale umbilden müssen, um den Anstoß der Mischung zu vermeiden. Alles, was ein fremdes Gesetzbuch enthielt, ließ sich nicht brauchen, weil so vieles in jedem Codex auf die Localität und Individualität des Staats, für den er bestimmt ist, Beziehung haben muß, auf die eigenthümliche Landesverfassung, Staatsbedürfnisse und öffentliche Lasten, auf die Stände, Volksklassen, Lebensarten, Gewerbe, Cultur, Sitten, Religion und andere individuelle Gegenstände. Alles dahin gehörige mußte man als unbrauchbar absondern. Da man aber dagegen das Römische Gesetzbuch, ohne eine Auswahl seiner Verordnungen zu machen, in seinem Ganzen, und selbst in seinem ausländischen Gewande, aufgenommen hat, so ist es nicht so leicht, das wirklich Brauchbare darin für Deutschland zu erkennen. Was die gesetzgebende Macht zu sortiren unterlassen hat, das müssen nun die Richter, in Hinsicht auf praktische Anwendbarkeit, zu beurtheilen suchen, ein Geschäfft, wovon man sich doch nicht immer einen glücklichen Erfolg, auch keine Gleichförmigkeit versprechen kann, selbst bey einem richtigeren Gesichtspuncte und einem gründlicheren Verfahren, als man in Deutschland wahrnimmt. Denn es fehlt noch zu sehr an einer durchdachten Theorie, wornach man etwas als brauchbar gelten lassen, oder als unanwendbar verwerfen muß. Man

geht

geht meistens nur der Praxis nach, ohne viel auf Gründe, die für oder wider die Anwendbarkeit eines Römischen Gesetzes entscheiden, zu sehen; die Praxis aber zeigt sich, nach den Zeiten und Gegenden, in einem beständigen Schwanken, und kann auch keinen regelmäßigen Gang gehen, da der Standpunkt, aus dem man die fremden Rechte in Deutschland betrachtet, gleich vom Anfang an falsch gewählt ist. In jenen frühern Jahrhunderten, da die Gesetzbücher Italiens bey den Deutschen Richtern ein Ansehn zu gewinnen anfiengen, waren sie im Grunde die einzigen allgemeinen geschriebenen Gesetze, die, da sie das einzige und zwar ein gelehrtes Studium erforderten, die Aufmerksamkeit der Juristen allein beschäfftigten. Daraus entstand denn ein entschiedenes Uebergewicht des Interesse, das, verbunden mit der großen Vorliebe, die man für das Römische Recht gefaßt hatte, und die bis zur Abgötterey gieng, die Gränzen, wornach der praktische Gebrauch desselben regulirt werden sollen, ganz verkennen ließ: Es geschahen nun Anwendungen der Römischen Gesetze, die so höchst unschicklich waren, daß sie unbegreiflich scheinen würden, wenn man nicht sähe, daß man, durch einen falschen Standpunkt verleitet, zu einer Ansicht gekommen war, die dem Juristen in Deutschland überall eine Römische Welt sehen ließ. Man hat das Ausschweifende hiervon nachher eingesehen, und die Bearbeitung der Fragmente des Deutschen Rechts hat zur Verbesserung der unrichtigen Vorstellung von dem Verhältnisse des Römischen Rechts zu der Deutschen Welt viel beygetragen. Im Grunde aber befindet man sich noch immer auf der alten falschen Stelle. Noch jetzt ist das Römi-

sche Recht die Hauptsache, in welchem der Deutsche Jurist lebet und webet, und das Deutsche Recht läuft gleichsam nur nebenbey, da doch, der natürlichen Ordnung gemäß, das letztere die Basis seyn, und das Römische nicht weiter in Betracht kommen sollte, als es Lücken im Deutschen giebt, die von ihm durch Materialien, die in den Charakter des letztern passen, ergänzt werden können. Das Deutsche muß in seiner ganzen Fülle, das Römische nur in Fragmenten benutzt werden, auch giebt das erstere den Charakter an, nach welchem die Paßlichkeit des letztern zu beurtheilen ist. Freylich macht das Deutsche Recht zu wenig ein zusammenhängendes Ganze aus, und der Lücken, die das Römische Recht ausfüllt, sind so viele und so große, daß das letztere leicht das Ansehn der Hauptsache gewinnen kann. Das darf es aber nicht seyn, sondern als ein subsidiarisches Recht kann es nur für einen Lückenbüßer gelten, und als ein solcher muß es auch behandelt werden, nicht als ein vollständiges System, wenn dessen praktischer Gebrauch nach gewissen Gränzen bestimmt bleiben und nicht in einen Mißbrauch ausarten soll. Nicht besser kann daher den Zweifeln über die Anwendbarkeit der fremden, so wie der in Deutschland einheimischen aber veralterten Gesetze, als durch ein Deutsches Gesetzbuch abgeholfen werden, in welchem jedes, das brauchbar ist, seinen Platz finden, alles übrige aber von selbst wegfallen muß.

4) Die Unbestimmtheit einer zahlreichen Menge von Gesetzen ist ein Hauptübel, welches das gemeine Recht drückt, das zugleich aber am schwersten zu heben ist. Das Gebrechen der Unbestimmtheit klebt, obgleich in geringerem Maaße, auch den besten Gesetzbüchern an, in-

dem Privatinteresse und Chikane, womit sie gelesen und studiert werden, in den Gesetzen leicht einen andern Sinn, als die Unbefangenheit, finden, und solchen auch wohl geltend zu machen wissen. Da nun das Römische Recht, bey dem Alterthum der Fassung und Sprache, der abweichenden Auslegung so großen Spielraum giebt, so erachtet man leicht, wie der reiche Saame der Unbestimmtheit im gemeinen Rechte sich mit einem Triebe von einigen Jahrhunderten zu der größten Wucherpflanze habe entwickeln müssen, da die sorgsame Hand, welche das Unkraut von Zeit zu Zeit ausjäten sollte, in Deutschland ganz fehlte. Schon sind dicke Bücher mit bloßen darin gesammleten und geprüften Controversen angefüllt, und noch immer ist die Sammlung nicht geschlossen. Wenn auch hie und da eine streitige Meinung ausgeht, so schießt doch an ihrer Stelle gewöhnlich wieder eine neue auf, und so wie mit den Neuerungen in den Grundsätzen der Rechtswissenschaft, besonders durch die Benutzung und Verbesserung der Römischen Litteratur und Geschichte, und durch die Reformen des Naturrechts und der Staatswissenschaft, nach und nach neue Meinungen aufkamen, so ist dergleichen auch in der Folge noch zu erwarten, wenn das gemeine Recht nicht zu einem reinen und hellen Spiegel gebildet, sondern einem beständigen Unduliren überlassen wird. Fast ist es schon dahin gekommen, daß eine Parthey ihren Sieg im Processe, oft mehr dem Glücke, zuletzt eine Instanz oder ein Spruchcollegium, das mit ihr über einen Rechtssatz gleicher Meinung war, gefunden zu haben, als allgemein überzeugenden Gründen der Sache, verdanken muß. Hierin liegt aber auch der Grund vieler Pro-

cesse, die sonst bey einem bestimmten Rechte, das nicht beyden Partheyen, sondern nur einer derselben Hoffnung zum Siege einflößt, entweder gar nicht angefangen, oder doch nicht auf eine Generation hinaus, zum Ruin der Streitenden, fortgeführet worden. Wenn ja eine Hülfe in Justizsachen von der Regierung des Reichs und der einzelnen Reichslande, für Deutschland zu erflehen ist, so ist es gewiß diese, daß sie doch der Nation ein bestimmtes Recht geben wolle.

5) Die Unzulänglichkeit der Gesetze macht endlich noch ein neues, nicht weniger großes, Gebrechen in der Deutschen Rechtsverfassung aus. Nicht sowohl Mangel rechtlicher Bestimmungen ist es, der hier ausgezeichnet wird, als Unbestimmtheit der vorhandenen Gewohnheiten und Autoritäten, auf welche, bey Ermangelung positiver Gesetze, zurückgegangen wird. Schon aus der Natur der Gewohnheiten folgt es, daß sie wenig bestimmt seyn können, und die Autoritäten, auf die man sich beruft, sind nicht selten widersprechend und auf unrichtige Grundsätze gebauet. Anstatt in solchen Fällen, wo ein Institut neuern und Deutschen Ursprungs ist, wie die Abtheilung der Stände und Klassen, viele Anordnungen des Commerzes, und dergleichen, auf die alleinigen Deutschen Begriffe von diesen Gegenständen, und auf die daraus abgeleiteten Folgerungen sich einzuschränken, ruft man nicht selten das Römische Recht zu Hülfe, nicht etwa bloß in der Absicht, allgemeine Sätze desselben, die eine unbedenkliche Anwendung erlauben, zu brauchen, sondern, um nach dem Sinne Römischer Gesetze, ex argumento legis, oder nach der Analogie, Eigenthümlichkeiten Deutscher Institute

stitute rechtlich zu bestimmen. Ein solches Verfahren, so sehr es auch gebilligt werden kann, wenn es nur eine obgleich entbehrliche Beystütze verschaffen soll, ist doch zu bedenklich, und wegen des damit verbundenen Mißbrauchs zu gefährlich, wenn darauf eine rechtliche Bestimmung mit voller Kraft gegründet werden soll. Es wird daher auch von dieser Seite noch manches aufzuräumen seyn, wenn das gemeine Recht seine ganze bestimmte Fülle erhalten soll.

Nicht leicht können in einem andern Lande so große und so viele Gebrechen der Gesetzverfassung vorkommen, als hier von der Deutschen ausgezeichnet worden, wo sie Schuld sind, daß weder der Staatsbürger sich von den Gesetzen, um Processe zu vermeiden, befriedigend unterrichten, noch der Richter, wenn er Processe zu entscheiden hat, die Entscheidung leicht und sicher genug finden, auch nicht wohl, wenn er auch treffend entschieden hat, die Befriedigung der Partheyen erwarten darf, wo der Kampf der Streitenden, wenn auch nicht auf Leben und Tod, doch oft das ganze Leben hindurch bis an den Tod, und noch über denselben hinaus, von den Erben der Partheyen, gewöhnlich mit Erschöpfung der Kräfte, und mit Aufopferung der Ruhe, geführt wird. Möchten doch die in dem folgenden Abschnitte gethanen Vorschläge diesem Uebel, so weit es durch bestimmte Gesetze geschehen kann, Einhalt zu thun, die gehoffte Wirkung so weit leisten können, daß sie der Aufmerksamkeit würdig wären, die sie bey dem sachverständigen Publikum, insbesondere bey den hohen Justizhöfen und Regierungen in Deutschland finden müssen, wenn ihre Wirkung ganz das Gute stiften soll, das bey ihnen beabsichtigt wird.

Zweyter Abschnitt.

Redaction eines Deutschen Gesetzbuchs.

Man ist allerdings berechtigt, von der hohen Reichsversammlung, als der Quelle der gesetzgebenden Macht, die Abfassung eines Deutschen Gesetzbuchs zu erwarten, auch kann man als gewiß voraussetzen, daß ihr Eifer für Deutschlands Wohl die Verbesserung der Gesetze aus den Gegenständen ihrer Vorsorge nicht ausschließt. Man würde sich aber einer sehr ungewissen und entfernten Hoffnung überlassen, wenn man auf diese Voraussetzung ganz bauen, und nicht auch die Hindernisse des Geschäfftsganges bey derselben in Erwägung ziehen wollte. Vorschläge also, die von einer auf dem Reichstage angeordneten Gesetzcommission einen Deutschen Codex ausgearbeitet haben wollten, würden so gut als unnütz zu betrachten seyn. Wenn ein solcher zu Stande kommen soll, so kann es nicht wohl anders erwartet werden, als wenn dem Reichstage ein schon ausgearbeiteter, des Beyfalls würdiger, und einer Verbesserung nicht weiter bedürfender Codex zur Approbation vorgelegt wird, so daß von demselben bloß das Siegel der verbindlichen Kraft aufzudrücken ist.

Eine solche Vorlegung kann entweder mit einem schon vorhandenen, für ganz Deutschland zweckmäßigen und

und befriedigenden Gesetzbuche eines der Deutschen Reichsstände, oder mit einem erst unter dem Beystande des ganzen sachverständigen Publikums in Deutschland auszuarbeitenden Codex geschehen.

Um den erstern Vorschlag auszuführen, giebt es bis jetzt nur ein einziges Gesetzbuch eines Reichsstandes, das durch Vollständigkeit und Bestimmtheit sich auch zu einem allgemeinen Gesetzbuche für ganz Deutschland qualificirte, nämlich das Allgemeine Preußische Landrecht. Ueber den Werth desselben hat das Publikum schon entschieden. Es ist daher genug, zu bemerken, daß, wenn man in Deutschland das Römische Recht durch ein anderes fremdes ersetzen will, man schwerlich ein paßlicheres Gesetzbuch, als dieses Landrecht, finden wird, das in seinem Innern geschaffen, nach der Deutschen Welt eingerichtet, das nach festen Grundsätzen und mit Vollständigkeit gebildet, dessen Fassung mit aller Sorgfalt und Bestimmtheit gewählt, dessen Gesetzeskraft schon in einem Theile der Reichslande wirksam ist, und dessen Autorität in den übrigen bereits die Meinungen leitet. Ein solches Gesetzbuch muß vor dem Römischen, auch wenn die übrigen Vorzüge gleich wären, doch darin schon einen großen Vorzug, in Hinsicht auf Deutschland, haben, daß es für Deutsche und von Deutschen gemacht ist. Es ist daher die von andern zu seiner Zeit öffentlich geäußerte Ahndung, daß das Allgemeine Preußische Landrecht das für Deutschland werden müsse, was gegenwärtig das Römische ist, eine zwar etwas gewagte Prophezeihung, weil das Allgemeine Landrecht nicht solche Zeiten, als das Römische, findet, um sich in die Deutschen Gerichtshöfe

 gleich-

gleichsam einzuschleichen, und so nach und nach Gesetzeskraft zu erhalten; es ist aber doch eine nicht unschickliche Idee, und die zu dem Wunsche ganz natürlich führen kann, daß man die Wohlthat, die das Allgemeine Landrecht durch ein bestimmtes Recht dem übrigen Deutschlande zu verschaffen im Stande ist, nicht eben vom Zufalle abhängen lasse, sondern, um sie demselben so bald als möglich mitzutheilen, thätig sey.

Der Realisirung dieses Wunsches steht jedoch manches entgegen. Ohne an die Schwierigkeiten zu denken, die der Aufnahme des Allgemeinen Landrechts in Deutschland von Seiten der politischen Lage entgegen stehen könnten, darf man nicht übersehen, daß dieses Gesetzbuch manche Abweichungen vom gemeinen Recht enthält, die, wenn auch nützlich, doch als etwas Neues, bey der Aufnahme Anstand machen können, daß ferner dieses Gesetzbuch über manches Eigene des übrigen Deutschlands nichts enthält, also doch nichts Vollständiges liefert, daß es endlich viele für die Preußischen Lande locale Verordnungen, besonders im Polizey- und Cameralsache, ausdrückt, das dem übrigen Deutschlande unnütz ist, folglich an die Stelle des Unbrauchbaren aus dem alten Gesetzbuche neue unbrauchbare Gesetze bringt. Wollte nun auch ein einzelner Reichsstand, dieser Ausstellungen ungeachtet, das Allgemeine Landrecht als Gesetzbuch annehmen, so würde doch daraus eine Ungleichförmigkeit des Rechts mit dem übrigen Deutschlande für ihn entstehen, die es problematisch macht, ob nicht vielmehr die Beybehaltung des Alten den Vorzug verdient? Allemal aber würde man doch in

in Betrachtung ziehen müssen, daß mit der Aufnahme des Preußischen Gesetzbuchs in Deutschland eine Verdrängung des Römischen verbunden seyn würde, welches bisher eine wichtige Stütze der alten Litteratur gewesen ist, die man nicht so gleichgültig einstürzen sehen kann, wenn man den Wissenschaften, besonders der fruchtbaren Kenntniß von der alten Welt, und der höhern Bildung überhaupt eine Fortdauer und eine Festhaltung in Deutschland wünschet.

In Erwägung aller dieser Umstände, und so lange Deutschland hohe Cultur genug hat, sich selbst ein Gesetzbuch zu schaffen, dürften die Stimmen leicht wider die Aufnahme des ganzen Preußischen Gesetzbuchs ausfallen. Weniger aber läßt sich dies erwarten, wenn diese Annahme bloß auf einen Theil, auf die Entscheidung der streitigen Meinungen des gemeinen Rechts eingeschränkt wird.

Da die Verfasser des Allgemeinen Landrechts bey der Revision des gemeinen Rechts in Deutschland unter den vielen unbestimmten Rechtssätzen und streitigen Meinungen nothwendig sich für etwas Bestimmtes und Gewisses entscheiden mußten, so fanden sie bey dieser Arbeit gerade dasselbe zu leisten, was eine Gesetzcommission, die von dem Deutschen Reichstage angeordnet gewesen, leisten können und müssen; und da sie das Zutrauen des Deutschen Publikums für ihre Arbeit in einem ungetheilten Maaße erhalten haben, so ist es für die Absicht, das Schwanken des gemeinen Rechts zu fixiren, gleichgültig, ob der Reichstag dazu der Gesetzcommission einen Auftrag gegeben hat oder nicht, wenn ihre

Entscheidungen der streitig gewesenen Fälle überhaupt Beyfall verdienen. Daß sich dies aber voraussetzen lasse, ohne sich auf die öffentliche Stimme zu stützen, zeigt schon der Umstand, daß sie das ganze Gebiet der Gesetze, und nicht als Rechtsgelehrte, sondern im Geiste Deutscher Gesetzgeber, und welche den neuesten Zustand Deutschlands vor Augen hatten, bearbeiteten. Das Erstere, daß sie das Ganze umfaßten, mußte sie auf die ersten Grundsätze leiten, die sie auch, wie die überall sichtbaren Spuren vom Einflusse des Naturrechts verrathen, stets vor Augen hatten, wodurch sie denn vor den gewöhnlichen Bearbeitern, besonders denen, die zuweilen nur ganz kleine Stücke des gemeinen Rechts vornehmen, unverkennbare, und zur Begründung einer höhern Autorität dienliche Vorzüge hatten. Als Deutsche Gesetzgeber giengen sie von der gegenwärtigen Deutschen Welt aus, und waren also gerade in dem rechten Standpunkte, um das Eigenthümliche Deutscher Verfassung nicht der Vorliebe für das Römische aufzuopfern, sondern nur gerade die Ansicht von dem letztern zu haben, die man haben muß, um ohne Fehlgriff aus der Römischen Quelle zu schöpfen, ein Vorzug, der, wenn man nicht sagen will allen, doch gewiß sehr vielen andern juristischen Autoritäten abgeht. Als Gesetzgeber richteten sie überdies bey der Beurtheilung der abweichenden Meinungen natürlich ihr Augenmerk am meisten auf das Zweckmäßige und Nützliche; und gerade eine solche Entscheidung muß man sich, wo getheilte Meinungen vorkommen, wünschen. Jede andere, wenn auch noch so sehr durch Gründe der Sprache, der Antiquitäten und des Gerichtsgebrauchs unterstützt, verdient ihr nachgesetzt zu werden.

Wie

Wie wenige Rechtsgelehrte aber sich von den letztern Gründen losreißen können, um ganz im Geist des Gesetzgebers zu urtheilen, läßt sich leicht erachten; auch ist es nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß diejenigen Juristen, deren Schriften Autorität in den Gerichten erlangt haben, nicht gerade die Wissenschaft und Kunst der Gesetzgebung so in ihrer ganzen Fülle gekannt haben, daß ihre Urtheile über streitige Rechtssätze, nicht in Ansehung der Gelehrsamkeit, sondern in Hinsicht auf das Zweckmäßige und Nützliche, denen der Verfasser des Allgemeinen Landrechts das Gleichgewicht halten könnten. Hoffentlich rechtfertigen diese Gründe die Erklärung für das Allgemeine Landrecht als die größte und entscheidendste Autorität im gemeinen Rechte, wenn ihm auch der Vorzug abgienge, von dem ganzen sachverständigen Publikum in Deutschland geläutert zu seyn. Dieser letztere Vorzug aber ist für seine Autorität in Deutschland zu wichtig, als daß er hier mit Stillschweigen übergangen werden dürfte; denn dadurch, daß das Gesetzbuch im Entwurfe allen Deutschen zur Prüfung vorgelegt, und daß sie dazu selbst durch Preise aufgemuntert worden, giebt demselben in Deutschland unstreitig ein mehr als gewöhnliches Zutrauen; es gehört nun zugleich, wegen der Mitwirkung der Sachverständigen, gewissermaaßen ganz Deutschland an, und man wird unter allen bisherigen juristischen Autoritäten keine zu nennen wissen, für die so viele Gründe, als für das Allgemeine Landrecht sprechen. Hat also ja eine juristische Schrift einen gegründeten Anspruch, eben so in Deutschland bey streitigen Rechtsmeinungen den Ausschlag zu geben, als einst Papinians Schriften im Römischen Reiche, so ist es gewiß das Allgemeine

gemeine Landrecht. Und wenn die Deutschen Regierungen ihren Unterthanen die lang gewünschte Wohlthat eines bestimmten Rechts verschaffen, und zugleich die nützliche Gleichförmigkeit des gemeinen Rechts in den Reichslanden erhalten wollen, so können sie diesen heilsamen Zweck nicht kürzer und sicherer erlangen, als wenn sie in allen Fällen, wo abweichende Rechtsmeinungen den Richter verlegen machen, nach der im Allgemeinen Landrecht angenommenen Meinung entscheiden lassen, wobey sie übrigens am gemeinen Rechte selbst nicht das geringste abzuändern brauchen. Sogar wenn sie für ihre Lande eigene Gesetzbücher abfassen lassen wollen, werden sie überwiegende Gründe finden, den Entscheidungen des Allgemeinen Landrechts auch alsdann beyzutreten, wenn ja eine der angenommenen Entscheidungen noch einiger Verbesserung fähig scheinen möchte. Denn da die Gleichförmigkeit des Rechts für Unterthanen verschiedener Länder, die mit einander im Verkehr stehen, ein zu erheblicher Gewinn ist, als daß man ihn gleichgültig aufopfern könne, so darf billig von derselben nicht eher abgewichen werden, als bis der Gewinn davon augenscheinlich ist. Das kann aber in Fällen, wo streitige Rechtsmeinungen zu bestimmen sind, nicht leicht vorkommen, da, wie sich bey einer nähern Zergliederung bald zeigen ließe, die Entscheidung hierin dem Staatsinteresse meistens gleichgültig ist. Für die streitenden Partheyen ist die Entscheidung freilich wichtig, aber wenn einmal das Recht fixirt ist, und ein jeder nur weiß, was er hoffen darf, und wie er mißliche Processe vermeiden kann, so ist sie auch für den Staatsbürger gleichgültig. Man sorge also nur dafür, daß die streitigen Meinungen entschieden

schieden und der traurigen Unbestimmtheit und Unsicherheit des Rechts einmal ein Ende gemacht werde, wie die Entscheidung auch seyn möge. In so fern man aber nicht gerade blindlings hierin verfahren kann, sondern die Entscheidung im Geist eines Gesetzgebers geben will, darf man sich nur der Vorarbeit der Verfasser des Allgemeinen Landrechts, die auf ein solches Zutrauen einen so gegründeten und einen mehr als gewöhnlichen Anspruch haben, zu Nutz machen. Ein Beyspiel dieser Art hat die Preußische Regierung gleich selbst gegeben, indem sie verordnet hat, daß, wenn Processe noch nach dem gemeinen Rechte zu entscheiden, die Meinungen der Rechtsgelehrten aber über einen Rechtssatz getheilt sind, die von dem Allgemeinen Landrecht angenommene Meinung zur Norm dienen solle, welche Verordnung von den übrigen Deutschen Regierungen gleichfalls nur erlassen zu werden braucht, um dem gemeinen Rechte mit einemmal eine Bestimmtheit zu geben, die dem schädlichen Einflusse der getheilten Rechtsmeinungen Schranken setzt. Ohne alle Inconvenienz für andere Länder kann jedoch eine solche Verordnung nicht gegeben werden. Denn da die Stellen des Preußischen Gesetzbuchs, die zu dem gedachten Behuf dienlich sind, in demselben zerstreut vorkommen, so würde man das Ganze desselben, das man doch nicht durchgehends brauchen, und das daher zu einem Mißbrauche leicht Anlaß geben könnte, aufnehmen und solchergestalt die schon zu große Zahl der Gesetzbücher noch mit einem neuen vermehren, oder, wenn man dies vermeiden wollte, die brauchbaren Stellen ausheben müssen. Wenn aber dieses letztere auch weniger Schwierigkeit finden möchte, als sich erwarten

läßt,

läßt, so würde es doch bedenklich seyn, sie außer ihrem Zusammenhange mit einer verbindlichen Kraft zu versehen; auch möchte es schon schwerer fallen, auf diesem Wege die Verordnung, welche ihnen solche beylegen müßte, zu Stande zu bringen. Es würde also lieber ein solcher Ausweg zu suchen seyn, auf welchem man dahin gelangen könnte, die gedachten entscheidenden Stellen des Allgemeinen Landrechts als verbindlich aufzunehmen, ohne sie aus dem Zusammenhange zu reißen, und ohne zugleich das Unanwendbare dieses Gesetzbuchs in den übrigen Deutschen Reichslanden mit aufzunehmen.

Dies führt nun auf den Zweyten Vorschlag, auf die Redaction eines eigenen Deutschen Gesetzbuchs aus den unveränderten aber brauchbaren Materialien des gemeinen Rechts. Würde ein solches Product, ohne ein Vorbild zu haben, erst ganz neu zu schaffen seyn, so möchte es nicht leicht als eine Privatarbeit mit einer wahrscheinlichen Hoffnung eines befriedigenden Beyfalls geliefert werden können. Die Fassung des gemeinen Rechts in Deutschen Ausdrücken, und die Auswahl unter den streitigen Auslegungen der Gesetze und Meinungen der Rechtsgelehrten würde überall Anstoß finden. Selbst die Vorliebe für das Gewohnte und Alte, und für die Vorzüge des Römischen Rechts dürfte sich vielleicht gegen das ganze Unternehmen mit der Wirkung eines Vorurtheils äußern. Gegenwärtig aber, nachdem einmal das Allgemeine Landrecht so glücklich die Bahn gebrochen, und durch den Augenschein gezeigt hat, daß Deutsche nicht allein ein Lateinisches Gesetzbuch entbehren, sondern auch durch ein Deutsches die erheblichsten Vortheile

für

für eine zuverlässigere Rechtspflege, für Leichtigkeit des Gebrauchs, und für eine nützlichere Verbreitung der Gesetzkenntniß im Lande erreichen können, sind Vorurtheile und Schwierigkeiten dieser Art wenig mehr zu fürchten. Da das Allgemeine Landrecht größtentheils das in Deutschland gemeine Recht aufgenommen hat, so ist ganz natürlich, daß ein Deutsches Gesetzbuch, welches das gemeine Recht in Deutschland darstellen soll, nothwendig in den meisten Stellen völlig einerley Materialien mit dem Landrechte enthalten muß, und daß an allen diesen Stellen das erstere von dem letzteren nichts als die Deutsche Façon borgen, und bey streitigen Meinungen die Entscheidung desselben annehmen kann. Was die letztere betrifft, so ist diese gerade ein Hauptstück, das sich aus dem Landrechte das Deutsche Gesetzbuch zu eigen machen muß, wenn es durch Autorität in den Reichslanden wirken, und durch Erhaltung der Gleichförmigkeit des Rechts diesen und den Preußischen Landen nutzen soll. Was die Fassung des Deutschen Ausdrucks betrifft, so ist solche aus einem gleichen Grunde, zu Gunsten beider Theile, allenthalben, wo das gemeine Deutsche und Preußische Recht einstimmig ist, so weit es nur immer der Context erlaubt, beyzubehalten, da die Fassung im Allgemeinen Landrechte nicht allein klassisch ist, sondern auch schon das öffentliche Zutrauen hat. Es würde daher eine eben so seltsame als schädliche Affectation seyn, wenn der Redacteur des Deutschen Gesetzbuchs, um das Ansehn einer eigenen Arbeit zu gewinnen, auf eine andere Fassung studiren, und sich dadurch der Gefahr, etwas Abweichendes zu sagen, oder den Verdacht davon zu erwecken, aussetzen wollte, wo-

durch zumal da, wo das Allgemeine Landrecht neben dem gemeinen Rechte gilt, leicht zu unangenehmen Irrungen Anlaß gegeben werden könnte. Da Gleichförmigkeit des Rechts nicht bloß in den Materialien, sondern auch in der Form in allen Ländern, so weit es seyn kann, vortheilhaft für die mit einander verkehrenden Unterthanen ist, so hat man Ursache zu wünschen, daß selbst Gesetzgeber in den Deutschen Reichslanden sich an die Sprache und Fassung des Allgemeinen Landrechts, gleichsam als an einen allgemeinen Münzfuß und Gepräge, in allen solchen Fällen, wo ein gleichförmiger Rechtssatz in dem neuen Gesetzbuche ausgedrückt wird, halten mögen. Eine eigene und abweichende Fassung ist in solchen Fällen ohne große Anstrengung gemacht; wenn sie aber nicht treffender, glücklicher und vollkommner ist, so ist die Abweichung mehr ein Vorwurf, als ein Verdienst.

So sehr es sich aber der Redacteur des Deutschen Gesetzbuchs zur Pflicht machen muß, so weit mit dem Allgemeinen Landrecht in Harmonie der Sache und der Sprache zu bleiben, als es die Umstände nur erlauben, so darf er doch diesem Vorbilde nicht sklavisch und blindlings folgen. Nicht bloß durch Uebergehung dessen, was das Allgemeine Landrecht Eigenthümliches und für das Deutsche Gesetzbuch nicht Passendes hat, und durch Beyfügung dessen, was dem gemeinen Recht Eigenthümliches zugehört, muß dem Deutschen Gesetzbuche sein eigner Werth gegeben werden, sondern auch durch eine nach den Umständen zulässige weitere Ausbildung der Materialien des gemeinen Rechts. Veranlassung, dasjenige,

jenige, was das Allgemeine Landrecht geleistet hat, durch Benutzung der in den praktischen Schriften gesammleten Rechtsfälle und der Theorien der Rechtsgelehrten, zu erweitern und mit mehrern nützlichen Bestimmungen zu bereichern, findet sich an vielen Stellen, und es kann daher das Deutsche Gesetzbuch schon in dieser Hinsicht zu einem Commentar des Allgemeinen Landrechts gemacht werden. Dies wird aber der Fall noch mehr seyn, wenn zu dem Obigen auch noch Folgendes kommt.

Ein Product, welches in der Form eines Deutschen Gesetzbuchs das ganze gemeine Recht mit aller Treue darstellte, und solchergestalt lauter verbindliche Rechtssätze enthielte, denen, um völliges Gesetzbuch zu seyn, nichts fehlte, als daß auch die Fassung derselben entscheidend sey, könnte zwar, in Hinsicht auf die Hauptsache, in allen seinen Theilen unbedenklich mit der Gesetzeskraft versehen werden. Da aber eine so ausgedehnte Gesetzeskraft die Verdrängung des Römischen Rechts, und damit einen Abbruch für das Studium der alten Litteratur zur Folge haben müßte, so würde sie, wenn der Fall eintreten sollte, billig nur, wie oben schon gezeigt ist, auf diejenigen Stellen einzuschränken seyn, in welchen das Deutsche Gesetzbuch, oder welches hier einerley ist, das Allgemeine Landrecht, unter streitigen Rechtsmeinungen entscheidet. In allen übrigen Stellen, die einem Streite nicht unterworfen sind, hätte das Deutsche Gesetzbuch, zwar dem Inhalte nach, verbindliche Kraft, aber nicht in Ansehung der Fassung, und könnte daher von solchen Stellen nur als Repertorium

 ange-

angesehen werden, wogegen das Römische Recht unverändert bey Kraft bliebe, auch deshalb nach wie vor studiret werden müßte, und, wie unten näher gezeigt wird, mit mehr Zweckmäßigkeit und Gewinn studiret werden könnte. Im übrigen fielen dabey alle Inconvenienzen weg, die unter solchen Umständen bey der Aufnahme des Allgemeinen Landrechts eintreten würden. Ohne die alten Gesetzbücher mit einem neuen zu vermehren, hätte man alle zur Bestimmung der streitigen Fälle nützlichen Entscheidungen des Allgemeinen Landrechts in dem erforderlichen Zusammenhange, und zugleich ein Deutsches Product, das mit einer Scheidung des Unbrauchbaren das Ganze des gemeinen Rechts im Zusammenhange vorstellte, und so nicht bloß dem praktischen Juristen beym Finden der Gesetze, sondern auch dem Staatsbürger aus den gebildeten Ständen zum sichern Unterricht von den Gesetzen des Vaterlandes nützliche Dienste leistete.

Vielleicht ist dies der einzige mögliche Ausweg, den Deutschen ein bestimmtes Recht mit einem Deutschen Gesetzbuche zu geben, ohne in der bisherigen Ordnung eine Stöhrung, und zwar eine in mancher Hinsicht bedenkliche Stöhrung zu machen. Auf diese Weise können auch einzelne Regierungen, ohne auf das Beyspiel der übrigen zu warten, einem Deutschen Codex, der ihren Forderungen ein Genüge leistet, Gesetzeskraft mit der gedachten Modification unbedenklich beylegen, und wenn sie in der Folge eine Abänderung in der getroffenen Verfügung nöthig finden, eben so leicht wieder rückwärts gehen, als durch Ausdeh-

nung der Gesetzeskraft auf das Ganze des Deutschen Codex einen neuen Schritt thun. So lange aber derselbe durchaus als eine bloße Autorität gilt, oder nur mit der auf einen Theil eingeschränkten Gesetzeskraft versehen ist, müssen alle in demselben enthaltene Rechtssätze durch die erforderlichen Beweise aus den Gesetzen und Autoritäten, ingleichen durch die Gründe, nach welchen unter streitigen Rechtsmeinungen die eine angenommen, die übrigen aber verworfen sind, unterstützt werden.

Die Beweise aus den Gesetzen und Autoritäten sind am schicklichsten dem Texte unterzulegen, und zwar können die Gesetze in mehrerm Betracht mit Vortheil wörtlich ausgedrückt werden, so daß das Deutsche Gesetzbuch zugleich die Chrestomathie alles Brauchbaren aus den vorhandenen Gesetzen wird. Bey den Autoritäten ist mit Auswahl zu citiren; eine vorzügliche Stelle nehmen darunter billig die praktischen Schriften ein, so daß das Gesetzbuch die Stelle eines Repertoriums über die entschiedenen Rechtsfälle, an deren Kenntniß dem Juristen ohnedies zur bessern Einsicht in den Sinn des Gesetzes, und zur glücklichern Anwendung in der Praxis gelegen ist, vertreten kann.

Wenn die Beweise schicklich unter dem Texte des Deutschen Gesetzbuchs ihren Platz finden, so werden dagegen die entwickelten Gründe über das streitige Recht am besten in Beylagen am Ende des Codex oder eines jeden Bandes desselben vorgetragen, um von dem reinen Resultate des Rechts, das der Text ausdrücken muß, Zweifel und Streitigkeiten möglichst zu entfernen. Es ist

diese Einrichtung schon deshalb nöthig, damit solche Leser, die nicht vom Fache sind, und sich doch von den Gesetzen des Vaterlandes unterrichten wollen, diese nicht erst auf dem Kampfsplatze der Juristen zu sammlen, und aus den gelehrten Discussionen zu abstrahiren gezwungen sind, welches Studium der Gesetze für selbige so beschwerlich und abschreckend ist, daß sie lieber auf die Kenntnisse der Gesetze Verzicht thun, als sich darauf einlassen. Allein auch für solche, die sich in die Prüfung der Streitigkeiten einzulassen Lust haben, ist es vortheilhaft, wenn sie nur erst von einem festen Satze, und der schon wegen seiner Paßlichkeit in das ganze System Empfehlung für sich hat, ausgehen, auch die Untersuchung des Streitigen, das nicht mit eingemischt, sondern ganz abgesondert ist, bis zu einer schicklichen Zeit aussetzen können. Soll die Entwickelung der Gründe zweckmäßig seyn, so muß sie die allgemeinen Grundsätze, und wo es auf Feststellung des Gewöhnlichen eines Begriffs oder Gebrauchs ankommt, das Historische nicht vernachlässigen, und die beiderseitigen Gründe an Zahl erschöpfen, und an Gewicht treffend schätzen.

Diese Entwickelungen und die vorhin bezeichneten Beweise bey dem Deutschen Gesetzbuche können in allen den Fällen, wo dieses mit dem Allgemeinen Landrecht gleichlautende Rechtssätze enthält, eben sowohl zur Erläuterung des letztern als des erstern dienen, und da die beschriebenen Entwickelungen im Grunde das Wesentliche und Wichtigste eines Commentars enthalten, so können diese zufällig den doppelten Nutzen leisten, daß sie

eben

eben sowohl dem Allgemeinen Landrechte, als dem Deutschen Gesetzbuche zum Commentar dienen.

Damit der Leser aus einer Probe sich einen anschaulichen Begriff von der Manier dieser Darstellung möge machen können, habe ich zu dem Ende einen kleinern Codex vom **Abschoßrechte** mit Beweisen und Erläuterungen, nach der vorgeschlagenen Einrichtung, abdrucken lassen. *) Dieser kann zugleich die Behauptung bestätigen, daß das Allgemeine Landrecht für das gemeine Recht noch nicht alles erschöpft habe, und daß sich seinen aus dem gemeinen Rechte angenommenen Sätzen noch manche nützliche Erweiterung, mit Hülfe der juristischen Schriften, geben lasse. Der kleine Codex über das gemeine Abschoßrecht enthält mehr als siebenmal so viele Sätze, als das Allgemeine Landrecht über diesen Gegenstand. Freilich bieten nicht alle Materien des Rechts einen gleich reichhaltigen Stoff zur vollkommenen Ausbildung der Sätze des Allgemeinen Landrechts dar, wie die so verwickelte Materie des Abschosses. Demohngeachtet geben viele andere Gegenstände bald mehr bald weniger Veranlassung, nützliche Zusätze zu machen.

Von wem das Deutsche Gesetzbuch mit dem besten Erfolge ausgearbeitet werden könne, dies ist nach den besondern Umständen zu beurtheilen. Ist es ein eigentliches Gesetzbuch mit voller verbindlicher Kraft, und das der Beweise und der Rechtfertigungsgründe

*) Das allgemeine Abschoßrecht in Deutschland. Frankfurt an der Oder, 1800. gr. 8.

nicht bedarf, so ist eine Gesetzcommission unstreitig am meisten zur Abfassung desselben qualificirt. Soll es aber nur das gemeine Recht treu copiren, und größtentheils nur als Autorität gelten, und muß es daher mit den erforderlichen Beweisen und Rechtfertigungsgründen ausgerüstet seyn, so ist es mehr eine gelehrte Arbeit, die zu ihrer Ausführung einer Gesetzcommission nicht bedarf. Es mag nun aber die Redaction des Deutschen Gesetzbuchs nach den obigen Forderungen von einer öffentlichen Behörde, oder von einer Privatperson geschehen, so bleibt es doch allemal nothwendig, die Arbeit, wenn sie das erforderliche Zutrauen erlangen soll, einer öffentlichen Prüfung, und auf eine ähnliche Weise, als es mit dem Preußischen Gesetzbuche geschah, zu unterwerfen, wovon man sich auch einen noch sicherern Nutzen, als bey der Ausstellung des letztern zur öffentlichen Kritik zu erwarten war, versprechen kann. Denn da es bey der Beurtheilung des Preußischen Gesetzbuchs hauptsächlich auf das Zweckmäßige und Nützliche der Gesetze, also auf die Anwendung der praktischen Staatswissenschaft und Gesetzgebungskunst ankam, so war zu vermuthen, daß ungleich wenigere Personen competente Theilnehmer an der verlangten Kritik waren, als es der Fall seyn wird, wenn bey der Beurtheilung des Deutschen Gesetzbuchs zu bestimmen ist, ob das gemeine Recht mit Treue dargestellt, und ob alle Beweisstellen richtig, alle Gründe und Gegengründe bey streitigen Meinungen vollständig aufgewogen und nach Verdienst gewürdigt seyen. Bey einer solchen Kritik werden alle Juristen, jeder in seinem Fache, ohne große Anstrengung nützlich werden können. Damit aber nicht, wie

es

es bey Preisschriften der Fall zu seyn pflegt, viele unnöthiger Weise einerley bearbeiten, so würde man die erste Kritik den öffentlichen Blättern überlassen müssen. Je mehr sich die Kritiker anstrengten, alle Mängel und Flecken in dem Entwurfe des Deutschen Gesetzbuchs aufzusuchen und anzuzeigen, desto kürzer und leichter würde es hernach den übrigen Sachverständigen fallen, eine Nachlese hiervon zu liefern. Zu dem Ende würde der Redacteur des Deutschen Gesetzbuchs aus den öffentlichen Blättern alle Erinnerungen und was ihm sonst von dieser Art zugekommen, sammlen und ordnen, und in dieser Gestalt dem Publikum als einen Nachtrag zu dem Gesetzbuche vorlegen müssen, damit zur Vervollkommnung des Werkes auch die übrigen Stimmen des sachverständigen Publikums theils öffentlich, theils privatim eingezogen werden könnten. Wollten patriotische Fürsten oder Regierungen in Deutschland zur möglichsten Vollkommenheit eines Werkes, das in allen Deutschen Reichslanden den größten Nutzen stiften könnte, für ihren Theil mit beytragen, so hätten sie nach dieser vorhergegangenen Revision eine gute Gelegenheit, den Fleiß der Sachverständigen zu der Oberrevision durch aufgestellte Preise, die sie durch Juristenfakultäten der Landesuniversitäten zuerkennen lassen könnten, zu ermuntern. Hoffentlich würde man durch Benutzung dieses Mittels zu einem Zwecke von Vollkommenheit gelangen, den eine bloße Gesellschaft oder Gesetzcommission dem Werke nicht geben könnte; und da so viele minder wichtige Gegenstände eine öffentliche Ermunterung zur Bearbeitung finden, so wäre es kein zu kühner Gedanke, wenn man zu dem Patriotismus Deutschlands das Zu-

trauen hegte, daß auch der wichtige Gegenstand der Gesetze für seine Aufmerksamkeit und Theilnahme nicht zu gering seyn werde. Es könnte doch immer zu den rühmlichen Anstrengungen gerechnet werden, wenn der ungünstigen Verfassung ungeachtet, das sachverständige Publikum sich ein schon lange entbehrtes Deutsches Gesetzbuch selbst geschaffen, und sich auch in einem der wichtigsten Zweige öffentlicher Anordnungen mit der Gewißheit des Rechts seine Originalität wieder gegeben hätte.

Ohne Zweifel würde die Autorität des Deutschen Gesetzbuchs nach einer solchen zwiefachen Prüfung und Läuterung, die zu dessen Vervollkommnung diente, eine solche Festigkeit erlangen können, daß man sich davon einen heilsamen Erfolg in den Gerichten mit Recht versprechen dürfte. Es würde aber demohngeachtet noch immer rathsam seyn, die Stimmen der hohen Deutschen Gerichtshöfe, die in letzter Instanz erkennen, noch besonders zu erforschen, da von ihrer Zustimmung und von dem öffentlichen Gebrauche des Deutschen Codex der nützliche Einfluß desselben auf die Feststellung eines gewissen Rechts hauptsächlich abhängen würde. Wenn noch, nach den vorhergegangenen Revisionen, zweifelhafte Fälle übrig blieben, so würde darüber die Entscheidung von ihnen mit dem sichersten Erfolge geschehen können, und sollten die Stimmen derselben getheilt seyn, so könnte der Ausschlag wohl nicht anders, als nach der Mehrheit der eingezogenen Stimmen geschehen, ausgenommen wenn die beiden höchsten Reichsgerichte über einen Rechtssatz gleich dächten, in welchem

Falle

Falle ihrer Entscheidung schon deshalb der Vorzug gegeben werden müßte, weil die Wirkung der abweichenden Meinungen der hohen Landesgerichte dennoch durch Aufnahme unter die Landesgesetze erhalten werden könnte. Wahrscheinlich aber wird der Fall bey den hohen Gerichten um eine Entscheidung streitiger Rechtsmeinungen ansuchen zu müssen, schwerlich vorkommen, sobald man nur, wie sich hoffen läßt, darüber einverstanden ist, das Allgemeine Preußische Landrecht als entscheidende Autorität bey abweichenden Meinungen anzuerkennen. Sobald diese Autorität benutzt wird, so kann ein noch zu entscheidender Streitfall nicht wohl anders, als in den eigenthümlichen, vom Preußischen Landrecht unberührt gelassenen Stücken des Deutschen Rechts vorkommen. Dahin gehört aber, wenn von einem Deutschen Gesetzbuche die Rede ist, das Deutsche Staatsrecht nicht, als welches seine Quelle eigentlich von Verträgen und Herkommen, nicht von Gesetzen und Gewohnheiten hat. Ohnedies würde es nicht rathsam seyn, zweifelhafte Sätze des Deutschen Staatsrechts im Gesetzbuche zu berühren, da von selbst vorausgesehen werden kann, daß die hohen Behörden, an die man einer Entscheidung halber recurriren möchte, sich nicht über Streitpunkte des Staatsrechts vereinigen werden, und daß daher die Einmischung solcher Sätze dem Deutschen Gesetzbuche bey dem einen oder andern Theile schaden müßte. Was hingegen die Rechte und Pflichten betrifft, welche die unmittelbaren Reichsglieder nicht als Regenten, sondern als Reichsbürger, insbesondere als Privatpersonen betrachtet haben, das so genannte Deutsche Privatfürstenrecht, so gehören solche unstreitig in

das

das Deutsche Gesetzbuch, worin sie auch ohnedies keinen Anstoß verursachen können.

Alle Gerichtshöfe in Deutschland überhaupt können zu der Vollkommenheit des Deutschen Gesetzbuchs vorzüglich dadurch beytragen, daß sie aus der Fülle ihrer Erfahrung die erheblichen Fälle, die in demselben unberührt und unbestimmt geblieben sind, mittheilen, wodurch man zuletzt zu einem solchen vollständigen Gesetzbuche gelangen würde, als es noch keine Nation besitzt. Hoffentlich darf man nicht erst den Patriotismus derselben zu einer solchen gemeinnützigen Mitwirkung auffordern, da schon ihr eigenes Interesse sie bewegen kann, sich selbst ein vollkommenes Gesetzbuch zu geben, das ihnen in vorkommenden Fällen den zur Entscheidung erforderlichen Rechtssatz leicht und sicher finden läßt.

Ob nach diesem, wenn der Entwurf des Deutschen Gesetzbuchs durch den Eifer des sachverständigen Publikums, und durch die Theilnahme der Deutschen Gerichtshöfe, bis zu einem hinlänglichen Grade von Vollständigkeit und Vollkommenheit ausgebildet, und solchergestalt das Gesetzbuch, so zu sagen, in den Comitien der ganzen Deutschen Nation ajustirt worden, sich Deutsche Regierungen veranlaßt finden würden, demselben die oben vorgeschlagene verbindliche Kraft beyzulegen, dies wäre von der Zukunft zu erwarten. Sollte aber auch diese Hoffnung unerfüllt bleiben, so würde dennoch die Redaction und Revision des Deutschen Gesetzbuchs ihren unausbleiblichen großen Nutzen haben. Nur muß die Redaction desselben nach richtigen und anerkannten Grundsätzen geschehen, damit der Entwurf auch der Revision würdig seyn könne.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Grundsätze vom Gebrauche der Quellen des gemeinen Rechts bey der Redaction des Deutschen Gesetzbuchs.

Bey der Sammlung von Gesetzen, die alle brauchbar, auch mit der erforderlichen Vollständigkeit vorhanden sind, bedarf es der Aufsuchung von Grundsätzen, wornach die Arbeit auszuführen ist, nicht, da das Verdienst des Sammlers nur vollständige Herbeyschaffung und gute Ordnung der Materialien seyn kann. So leicht aber wird es dem Redacteur eines Deutschen Gesetzbuchs nicht, der aus so vielen und so ungleichen Quellen schöpfen, so manches als unbrauchbar aussortiren, und unter so vielen abweichenden Meinungen auswählen muß. Ein solches Geschäfft, zugleich mit der Pflicht, das gemeine Recht mit aller Treue darzustellen, ist in der That schwerer, als der Beruf eines Gesetzgebers, der mit der Gewalt, den Ausschlag nach seinen alleinigen Einsichten zu geben, bey dem Gebrauche verworrener und in Widersprüche verwickelter Materialien, freye Hand hat. Eine Arbeit, wie es die Redaction des Deutschen Gesetzbuchs ist, das das gemeine Recht genau ausdrücken soll, erfordert eine im Geist des Gesetzgebers angestellte Revision von den ersten Gründen des gemeinen

meinen Rechts, weil dadurch nur ein sicheres Fundament der Rechtssätze und ein gegründetes Zutrauen zu der Auswahl derselben erlangt werden kann.

Eine der ersten Pflichten des Redacteurs muß hiebey seyn, den Charakter allgemeiner und individueller oder localer Gesetze festzusetzen, weil darnach die verschiedenen Quellen, durch Ausscheidung des Unbrauchbaren, zum Gebrauch für das Deutsche Gesetzbuch, gereinigt werden müssen. Gesetze, die nur für ein gewisses Volk, und nur in gewissen Zeiten, passend seyn können, dürfen nicht als allgemeine Gesetze angesehen, und als solche in das Deutsche Gesetzbuch, das nur für allgemeine bestimmt seyn kann, aufgenommen werden. Woran aber die Localität und Individualiät erkannt werde, das läßt sich nicht besser und zuverlässiger beurtheilen, als wenn man auf den Unterschied der befehlenden und der erklärenden Gesetze sieht. Da dieser Unterschied so wenig geachtet und benutzt wird, und doch in mehr als in einer Hinsicht für die weitere Aufschließung der ersten Gründe des positiven Rechts so fruchtbar ist, so kann es nicht am unrechten Orte seyn, wenn derselbe hier näher angegeben wird.

Die **befehlenden** Gesetze sind es, die das natürliche Recht, in Hinsicht auf den Zweck des Staats modificiren, die also eigentlich das positive Recht bilden, deren Gründe daher auch ein vorzügliches Studium verdienen, wenn das gemeine Recht in seiner Grundlage richtig beurtheilet werden soll. In dieser Klasse von Gesetzen liegen 1) Einschränkungen in dem Gebrauche

der

der Freyheit und des Eigenthums, und zwar zur Abwendung (a) der Beraubung, Beeinträchtigung und Beschädigung dessen, was jemand wirklich als das Seinige besitzet; (b) der Handlungen, wodurch die Gefahr eines Verlusts herbeygeführt, oder die Hoffnung eines Gewinnes vereitelt wird. Nach dem natürlichen Begriffe machen die Verbote der wirklichen Beeinträchtigungen, als wahrer Verbrechen, den Inhalt der Criminalgesetze aus; hingegen sind die Verbote gefahrvoller und gewinnraubender Handlungen in den Polizeygesetzen enthalten. Ob der hier nach der Natur der Sache angegebene Begriff von Criminal- und Polizeygesetzen mit dem gemeinen, bekanntlich mehr nach Willkühr und Zufall gebildeten, Begriff von demselben übereinstimmt, oder nicht, das macht hier keinen Unterschied, da es bloß darauf ankommt, nach demselben das Allgemeine und lokale der Gesetze zu unterscheiden, und zu diesem Endzweck ist der angezeigte Unterschied sehr dienlich. Denn es ergiebt sich gleich, daß die in den Criminalgesetzen enthaltenen Verbote der wirklichen Beschädigungen allgemein sind, und deshalb in allen Gesetzbüchern einen Platz finden können, und wenn diese vollkommen seyn sollen, auch darin finden müssen; dahingegen die Polizeygesetze, nach dem hier davon gegebenen Begriffe, in der Regel alle für lokal zu halten sind, und in den Gesetzbüchern ganz verschieden seyn können. Sobald in einem Staate ein Eigenthum angenommen ist, so folgt auch daraus, daß alle Beeinträchtigungen desselben von selbst verboten sind, wenn man nicht den Widerspruch behaupten will, daß jemand eine Sache als die seinige ausschließend besitzen und brauchen könne, und

doch,

doch, als wenn er kein Ausschließungsrecht hätte, sich gefallen lassen muß, daß andere ihm den Gebrauch und Besitz der eigenthümlichen Sache, wider seinen Willen, entziehen. Daß aber alle gefahrvolle und alle gewinnraubende Handlungen eben so von selbst als verboten anzusehen sind, kann nicht behauptet werden, da die Nähe und Ferne der Gefahr und der Hoffnung bey den Handlungen, nach den Umständen, größer oder geringer werden kann. Die gefahrvollen Handlungen, die bey dem Gebrauche des Feuers und Lichts, bey dem Verkaufe der Gifte, bey dem Aufbewahren des Schießpulvers, bey den Arbeiten, die schädliche Dünste verbreiten, bey dem Reiten, Schießen, Bauen, bey dem Tragen der Waffen, und bey dem Halten schädlicher Thiere und dergleichen vorkommen, sind es weniger bey weit von einander wohnenden Menschen, als bey denen, die in großer Anzahl in einem engen Raume zusammen leben, und sie sind gleichgültiger bey milden und gutgearteten Menschen, als bey einer Mischung derselben mit solchen, die nach heftigen Leidenschaften, und die aus Dummheit oder aus Bosheit handeln. Ueberall haben bey Gesetzen, die sich auf solche gefahrbringende Handlungen beziehen, die Zeitumstände und die Lokalität einen Einfluß. Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit den Gesetzen, die sich auf die Willensäußerungen beziehen. Wenn sie bey Verträgen und Testamenten natürlich fähige Personen zur gültigen Willenserklärung und Veräußerung, wie bey Bürgschaften, Wechseln, der Gefahr wegen, die daraus für sie selbst entsteht, davon ausschließen; oder wenn sie in gleicher Hinsicht eine Willensäußerung nicht anders gültig, als unter einer

dabey beobachteten Form, zu lassen, so nehmen sie auf die mehrere oder mindere Gefahr, daß bey der völligen Freyheit Streitigkeiten und Processe entstehen möchten, Rücksicht, und schränken, nach Maaßgabe der Umstände, die natürliche Freyheit bald mehr bald weniger ein. Am wenigsten brauchen sie solche in der einfachen Lage der Landleute einzuschränken; weit mehr hingegen ist die Einschränkung nothwendig, wenn der Verkehr unter den Menschen ausgebreitet und mannichfaltig wird, und alle Arten von Geschäften, besonders mit Gelde und geldwerthen Papieren, sich entwickeln. In dieser Lage werden die Einschränkungen der Freyheit und die Vorschriften der Förmlichkeiten immer zahlreicher. Auch die ungleichen Einsichten, und die nicht allenthalben in gleichem Schritte fortgehenden Erfindungen bringen manche lokale Anordnungen zum Vorschein.

In wie fern gewinnraubende Handlungen als verboten anzusehen sind, läßt sich im Allgemeinen noch weniger, als bey gefahrvollen Handlungen bestimmen. Nur erst in einem wirklichen Staate, der eine bestimmte Gestalt erhalten hat, kann man beurtheilen, ob es für das Gemeinbeste gut ist, gewissen Klassen oder einzelnen Personen ein Ausschließungsrecht auf eine natürliche Occupation, auf bürgerliche Gewerbe, auf Fabrikation und Handlung, und auf die Ausübung gewisser Künste, unter mehrern oder wenigern Einschränkungen, zu geben. Sehr viel hängt dabey von dem Zufalle ab, der den in den Staaten so sehr von einander abweichenden Volksklassen ihr Entstehen gab. Existiren aber einmal solche herkömmliche oder gesetzliche Privilegien auf ge-

wisse Erwerbarten, so sind die Polizeygesetze, welche die nicht privilegirten Klassen und Personen von denselben ausschließen, oder die Benutzung der Erwerbarten den Privilegirten nur unter gewissen Formen erlauben, von selbst bald bestimmt, aber doch allemal von der Lokalität abhängig, und daher, wie die Gesetze über gefahrvolle Handlungen, der Veränderung unterworfen.

Allen einschränkenden, oder allen Criminal- und Polizeygesetzen sind noch Strafen angehängt, entweder bloß dahin, daß durch eine verbotene Handlung nichts erworben werden kann, die Strafe der Ungültigkeit und Nichtigkeit, oder die Person und Eigenthum treffende Strafe. Als eine natürliche Strafe kommt die erstere in der Regel bey allen verbotenen Handlungen vor; allgemein aber und mit Gewißheit ist sie bloß bey den Criminalvergehen anzunehmen, indem bey den Polizeyvergehen sich Ausnahmen denken lassen, und sich dergleichen auch finden. Die Lebens- Leibes- Ehren- und Vermögensstrafen sind dagegen alle nach der Lokalität, nach der besondern Gefahr der Verbrechen, nach den Mitteln, die öffentliche Sicherheit zu schützen, nach den Sitten, der Cultur und der Denkungsart der Nation, nach der Verschiedenheit der Volksklassen, und nach der Ungleichheit der Einsichten, in jedem Lande besonders und so modificirt, daß der Tarif derselben bald steigt, bald fällt.

Wenn man also alle Zweige der einschränkenden Gesetze, das Criminal- und Polizeyrecht, zusammenfaßt, so ergiebt sich das Resultat, daß außer den Verboten

boten der Criminalverbrechen, als welche sich aus der Natur der Sache als allgemein ergeben, alle andre Verbote auf Lokalität gebauet sind, und gebauet seyn müssen. Daß ferner, außer der Strafe der Ungültigkeit bey Criminalverbrechen, alle andere Strafen, sie mögen wirkliche Beeinträchtigungen, oder Herbeyführung von Gefahr und Entziehung der Hoffnung betreffen, gleichfalls lokal sind, daß folglich im Grunde alle einschränkende Gesetze, die passend seyn sollen, für ein jedes Gesetzbuch im Lande selbst, mit der gehörigen Rücksicht auf die Lokalität der Umstände, geschaffen werden müssen.

II) Die Verpflichtungen zu Handlungen durch Gesetze machen die zweyte Klasse der befehlenden Gesetze aus. Es kann jemand zu Handlungen, die ihm selbst nützlich sind, als zu seiner Bildung, zur Bestellung seines Ackers und dergleichen, und zu Hülfleistungen gegen andere, theils durch Zwangsgesetze genöthigt, theils durch Belehrungen ermuntert werden. Diese nach dem gemeinen Begriff noch zu den Polizeygesetzen zu rechnenden Verordnungen sind alle lokal. Dies sind auch die eigentlichen Finanz- oder Cameralgesetze, welche zu Beyträgen für die Staatsbedürfnisse an Diensten und Abgaben verpflichten. Sind gleich die Zwangsdienste häufig in freywillige, die gegen eine Vergeltung und nach einem besondern Vertrage mit dem Staate geleistet werden, so verwandelt, daß sie durch das Surrogat der Abgaben ersetzt werden, so müssen dennoch die auf diese Dienste gehenden Gesetze hieher gerechnet werden, also die Rechte und Pflichten der Militärpersonen,

sonen, der Richter und öffentlichen Administratoren, ferner alles, was die Führung der Vormundschaft, Fuhren und Vorspann und dergleichen betrifft. Von welcher Art nun aber auch die Landeslasten seyn mögen, so können sie nicht anders, als nach den individuellen Staatsbedürfnissen, nach dem eigenthümlichen Finanzsystem des Landes, und in Hinsicht auf die Immunitäten privilegirter Stände und Klassen bestimmt werden.

Im Betracht aller der Eigenheiten, die bey den einschränkenden und verpflichtenden, oder bey den Criminal- Polizey- und Cameralgesetzen eintreten, gilt demnach die Regel, daß sie nicht anders zweckmäßig, als im Lande, oder nach der Lokalität desselben abgefaßt werden können, und daß ein Gesetzgeber die Gründe zu solchen Gesetzen nicht bloß aus der allgemeinen, sondern auch aus der speciellen und praktischen Staatspolitik des Landes schöpfen müsse.

Mit den **erklärenden** Gesetzen hat es eine ganz andere Bewandniß. Wenn die befehlenden Gesetze bestimmen, was ein Staatsbürger unterlassen, und was er thun soll, so geben die erklärenden bloß die rechtlichen Wirkungen an, die alsdann eintreten, wenn jemand den befehlenden gemäß oder entgegen gehandelt hat. Diese rechtlichen Wirkungen äußern sich (a) im öffentlichen Verhältnisse gegen den Staat, und sind in der Regel Strafen oder Belohnungen, zu welchen letztern nicht bloß eigentliche Prämien, sondern auch die vom Staate anerkannte und geschützte Gültigkeit der gesetzmäßigen Handlungen gehört; (b) im Privatstande

vatstande gegen die Mitbürger und Fremde, und bestehen in Forderungen an Andere und in Verbindlichkeiten gegen selbige, die nach Maaßgabe der Willensäußerungen und Handlungen, woraus sie entspringen, bestimmt werden.

Diese erklärenden Gesetze haben das Eigene, daß sie theils positive Begriffe und Vordersätze, welche in den befehlenden enthalten sind, voraussetzen, theils, daß sie durch Ableitung aus diesen Vordersätzen, nach den Regeln der Logik gebildet werden, ein Schaffen, das leicht und sicher ist, und nicht gerade der Vorschrift des Gesetzgebers bedarf. Auch sind die einmal nach den Regeln der Logik richtig gefundenen rechtlichen Wirkungen von Handlungen und Willensäußerungen keinesweges lokal, sondern überall, wo nur gleiche Prämissen vorkommen, passend, und die Gesetze, worin sie ausgedrückt werden, allgemein brauchbar.

Wenn nun in Hinsicht auf diesen Unterschied eine Musterung des gemeinen Rechts in Deutschland angestellt, und untersucht wird, was mit Grunde aus den positiven Gesetzen und Gewohnheiten, und was aus dem praktischen Naturrechte in das Deutsche Gesetzbuch übertragen werden kann, so kommt man auf folgende Maximen.

I. Gebrauch der positiven Gesetze und Gewohnheiten.

Welche einheimische und fremde Gesetze und Gewohnheiten in Deutschland gelten, und in welcher Ord-

nung selbige in der Collision in Anwendung kommen, das bedarf hier keiner Ausführung, da dies als bekannt bey dem Leser vorausgesetzt werden kann. An dieser Stelle kommt es nur darauf an, bestimmt anzugeben, welche von diesen Gesetzen und Gewohnheiten in das Deutsche Gesetzbuch aufgenommen werden können, und welche davon als unbrauchbar für Deutschland auszuschließen sind, und wenn dies mit Rücksicht auf den oben ausgedrückten Unterschied bestimmt wird, so ergiebt sich Folgendes:

(a) Im befehlenden Theile der Gesetze sind bloß einheimische aufzunehmen, alle fremde aber in der Regel auszuschließen. Es ist in der That widersinnig, fremde Gesetze, die nach den individuellen Umständen eines Landes gegeben, und mit dem Zeitlaufe veränderlich sind, nicht etwa mit Auswahl, in Hinsicht auf Gleichförmigkeit der Umstände, zu benutzen und zu copiren, sondern mit allen ihren Eigenthümlichkeiten und ohne zweckmäßige Umbildung anzunehmen. Es können und werden zwar immer viele Aehnlichkeiten in dem Zustande der Völker vorkommen, aber Aehnlichkeiten geben keinen hinreichenden Grund, die Gesetze eines Landes in ein anderes zu übertragen. Denn wenn auch bey einem Gegenstande noch so viele Aehnlichkeiten vorkommen, so giebt es doch auch dabey Unähnlichkeiten, die der Anwendung der fremden Gesetze entgegen sind. Sollte es aber dem Staatsbürger überlassen bleiben, das Unähnliche von dem Aehnlichen, und unter den fremden Gesetzen die unbrauchbaren von den brauchbaren abzusondern, so hat man, statt eines bestimmten und gewissen Rechts, eine Masse von Verordnungen,

nungen, welche die Chikane nach ihren Absichten willkührlich verarbeiten kann, und die geschickt ist, überall Streit zu veranlassen. Diesem Uebel, das durch die ungeprüfte Aufnahme der Römischen Gesetze in Deutschland in dieses Land gebracht worden, muß dadurch wieder entgegen gearbeitet werden, daß man auf den Grundsatz zurück kommt, keine befehlende Gesetze aus dem Römischen Codex anders in Anwendung zu bringen, als wenn solche bereits durch einen beständigen Gebrauch das Bürgerrecht erlangt haben. Von dieser Art sind einige lokale Vorschriften über die Fähigkeit zu Verträgen und letztwilligen Dispositionen, und über die zu ihrer Gültigkeit erforderliche Form, ferner manche Verordnungen über die Pflichten der Vormünder und Richter, und über das Verfahren der Partheyen vor Gericht. Da aber Verordnungen dieser Art, die nur so weit gelten können, als sie im Gebrauch sind, im Grunde nicht anders, als Deutsche Gewohnheitsrechte angesehen werden müssen, so kann man sie auch, gleichsam als nationalisirte, mit den übrigen einheimischen Rechten, mit denen sie verwebt sind, schicklich verbinden, um solchergestalt alle die übrigen Stücke, die ihnen im Römischen Rechte noch anhängen, aber an dem Gebrauche in Deutschland keinen Theil nehmen, zur Verhütung des Mißbrauchs, ganz auszuschließen. Wird man aber, anstatt sich bey den befehlenden Gesetzen lediglich an Deutsche Begriffe zu halten, fortfahren, von den Römischen Begriffen auszugehen, und diese immer als Bestandtheile des gemeinen Rechts in Deutschland zu betrachten, so wird die Verwirrung der Begriffe nie aufhören, und niemals wird man ein sicheres und zuverlässiges gemeines Recht

erlangen. Um dies letztere zu erhalten, muß man sich in dem Theile der befehlenden Gesetze durchaus bloß an Deutsche Begriffe halten, und aus dem Römischen nur solche Ergänzungen entlehnen, die in diese passen, und die gebilligten Supplemente mit dem Deutschen Stempel versehen. Billig sollten daher alle Citata des Römischen Rechts mit der Umschaffung der aus ihm erlangten Stücke in Deutsches Original, ganz aufhören, da diese Stücke, wie gesagt, eigentlich nur in Hinsicht auf den bisherigen Gebrauch, also als Gewohnheitsrechte in Deutschland gelten. Da man aber einmal an die Anführung der Römischen Gesetzstellen so gewöhnt ist, daß manchen etwas zu fehlen scheinen möchte, wenn das Ansehen des Römischen Rechts nicht zu Hülfe genommen wäre; so würde der Redacteur eines Deutschen Gesetzbuchs zwar in allen den Fällen, wo das Römische Recht Materialien liefert, selbst auch in solchen, wo sich eine zufällige Uebereinstimmung zwischen Römischen und Deutschen Criminal- Polizey- und Cameralgesetzen zeigte, die erstern anführen können, aber die Begriffe selbst, nach denen das gemeine Recht in Deutschland auszudrücken ist, durchaus nicht nach Römischen, sondern bloß nach Deutschen Vorstellungen bilden müssen.

Außer den fremden Gesetzen sind auch die einheimischen veralterten, bey Criminal- Polizey- und Cameralfällen, aus dem Text des Deutschen Gesetzbuchs auszuschließen; denn gleichwie die Länder durch Lokalität verschieden sind, so sind es auch die Zeiten durch Individualität. Es ist aber weit schwerer, die Unbrauchbarkeit der Gesetze nach der erstern als nach der

letztern

letztern zu bestimmen. Denn bey den fremden Gesetzen streitet gleich vom Anfang an die Vermuthung für die Unanwendbarkeit der befehlenden Gesetze, bey einheimischen Gesetzen hingegen gilt die Vermuthung für die Brauchbarkeit und Verbindlichkeit so lange, bis das Gegentheil dargethan ist. Bey den einheimischen Deutschen Gesetzen möchte indeß bald eine ähnliche Vermuthung für ihre Unbrauchbarkeit gelten können, da sie beynahe schon drey Jahrhunderte alt sind, und die Zeitumstände in Deutschland sich seitdem ungemein geändert haben. Am meisten trifft sie bey der Reichspolizey- und Reichsmünzordnung zu; mehr noch als von diesen hat sich von der Cammergerichts- und Peinlichen Halsgerichtsordnung erhalten. Der entschiedene Gebrauch und Nichtgebrauch der einzelnen Stücke aus denselben, und in zweifelhaften Fällen die Paßlichkeit oder Unpaßlichkeit für die jetzigen Zeiten muß der Leitfaden bleiben, mit dem sich der Redacteur des Deutschen Gesetzbuchs durch diese Schwierigkeiten durchhilft.

Ueberhaupt aber muß hier die Bemerkung gemacht werden, daß sich in ein Allgemeines Gesetzbuch für Deutschland wenige befehlende Gesetze qualificiren, da jedes Land sich solche in Hinsicht auf das Locale mit eigener Macht giebt. So werden Cameralgesetze, auch Polizeyordnungen über die verschiedenen Industriezweige, nur ganz im Allgemeinen ausgedrückt, einen schicklichen Platz in demselben finden. Die Criminalgesetze hingegen, die Strafen ausgenommen, können und müssen, der Natur der Sache nach, in das Allgemeine Gesetzbuch aufgenommen werden. Die bestimmten

Strafen sind es im Criminalrechte allein, die von der Lokalität abhängen, deren Feststellung also den Landesgesetzen überlassen werden muß. Ganz passend ist es daher auch nicht, daß die Caroline so viele bestimmte Strafen ausgedrückt hat, und das Beschwerliche davon für den praktischen Gebrauch wird nun doppelt fühlbar, seitdem auch der Fortgang der Zeit neue Sitten, Grundsätze, Sicherheitsmittel, und andere hiebey wirksame Veränderungen herbeygeführt hat, die manche Strafen, welche die Peinliche Halsgerichtsordnung festgesetzt hat, auffallend unpassend machen. Für den Redacteur des Deutschen Gesetzbuchs entspringt daraus einige Verlegenheit. Denn wenn er hiebey die Caroline ohne Auswahl copiren wollte, so würde sich ohne Zweifel das sachverständige Publikum dagegen auflehnen. Wollte er aber an die Stelle der Strafen, die dieser Criminalcodex vorschreibt, nach den neuesten und besten Autoritäten, andere setzen, so wäre dies eine eben so unnütze als seltsame Anmaßung. Es scheint unter diesen Umständen am besten ein Mittelweg in der Art zu wählen zu seyn, daß die jetzt unpaßlichen Strafen im Text des Gesetzbuchs mit Stillschweigen übergangen, oder, wo es angeht, wenigstens der Gattung nach, ausgedrückt, dahingegen in den Noten gutachtlich andere passende Strafen, nach den besten Autoritäten, angegeben werden, so daß der Richter, der das Deutsche Gesetzbuch benutzt, wenigstens einen Wink, wie die Strafe einzurichten sey, findet, welcher, so lange die Landesgesetze keine bestimmte Strafen vorschreiben, mit Nutzen befolget werden kann.

(b) Im

(b) Im erklärenden Theile der Gesetze, in welchem die Lokalität eines Staats keinen Einfluß hat, können eben sowohl die fremden als die einheimischen Gesetze mit Vortheil für den Deutschen Codex benutzt werden. Gehen die erklärenden Gesetze auf Vordersätze, die in Deutschland fehlen, so werden sie billig als unnütz weggelassen. So können die rechtlichen Wirkungen von gültigen und ungültigen Stipulationen, von dem Verhältnisse zwischen Herren und Sklaven, Freygelassenen, Colonen, und dergleichen ganz wegbleiben. Zuweilen kann nur ein Theil der erklärenden Gesetze des Römischen Codex, z. B. von Zöllen, Steuern und dergleichen gebraucht werden. Immer muß dabey auf eine Gleichheit der Prämissen aus den befehlenden Gesetzen gesehen werden. Im Privatrechte kommen noch als Prämissen, aus denen rechtliche Wirkungen, nach Maaßgabe der Gültigkeit oder Ungültigkeit, abgeleitet werden, Willensäußerungen und Handlungen der Privatpersonen vor. Nur da können in solchen Fällen die erklärenden Gesetze des Römischen Rechts gebraucht werden, wo Verträge und Geschäffte gleicher Art unter den Römern und Deutschen wahrgenommen werden. Eine Aehnlichkeit ist hier nicht genug. Es können daher die erklärenden Gesetze von den Römischen Sklaven oder Colonen nicht auf Deutsche Leibeigene und Bauern angewendet werden; vielmehr muß in solchen Fällen der vorkommenden Aehnlichkeit eben so, als bey den befehlenden Gesetzen verfahren werden. Was bisher bey dem Gebrauche oder vielmehr Mißbrauche des Römischen Rechts in Fällen der bloßen Aehnlichkeit den Deutschen gleichsam aufgedrungen ist, das muß, wenn es einmal Wur-

zel geschlagen hat, beybehalten, zugleich aber als ein nationalisirtes Deutsches Recht behandelt werden. Zu dem Ende müssen nun noch erst die Grundsätze von der Bildung der erklärenden Rechtssätze festgestellt werden, damit man solche selbst nach den Vordersätzen des Deutschen Rechts bilden, und diesen die brauchbaren Stücke des Römischen Rechts einverleiben könne. Bis jetzt ist in dieser Hinsicht noch wenig geschehen, da man sich fast ganz an die erklärenden Gesetze des Römischen Rechts gehalten hat, das in diesem Theile das reichhaltigste war, das die alte Welt besaß, und es im Grunde noch ist. Unter besondern Umständen wurden die Römischen Juristen veranlaßt, die praktischen Fälle zu sammlen, und sie nach der Theorie zu bearbeiten. Dadurch erhielt das erklärende Recht in Rom eine Ausbildung, dergleichen es noch nirgends gefunden hatte. Glücklicher Weise wurde dieser Schatz von vieljähriger Erfahrung und von scharfsinniger Theorie in die Pandecten übertragen, durch die sie zu den Neuern gekommen sind. Es würde Undankbarkeit der Nachwelt seyn, wenn sie den Gewinn, den sie mit dem Römischen Rechte gemacht hat, nicht anerkennen wollte, da es als gewiß anzunehmen ist, daß ohne selbiges Deutschland nicht auf dem Punkte der Vollkommenheit, den es jetzt im Rechtsfache erreicht hat, stehen, auch neuere geschätzte Gesetzbücher nicht existiren würden. Allein darum darf man sich einem blinden Gebrauche dieses Rechts nicht überlassen, und man muß nie vergessen, daß es in Deutschland nur als ein subsidiarisches gilt, und auch nur als ein solches gelten kann, daß man daher nicht mehr aus dem Römischen Gesetzbuche entlehnen darf, als was ein Gesetzgeber aus

dem-

demselben in einen Deutschen Codex zu übertragen gut finden möchte, oder was aus demselben schon durch die Macht der Gewohnheit das Bürgerrecht in Deutschland erhalten hat.

II. Gebrauch des praktischen Naturrechts.

Auf die Quelle, aus welcher der Gesetzgeber schöpft, auf das praktische Naturrecht selbst, muß der Richter zurückgehen, so oft ihn das positive Gesetz hülflos läßt, und in Deutschland sieht sich derselbe öfterer in diesem Falle, als es die zahlreichen darin aufgenommenen Gesetzbücher vermuthen lassen. Da es in Deutschland so viele eigenthümliche Geschäffte, Verträge, Verbindungen und Verhältnisse giebt, die durch das Römische Gesetz nicht bestimmt seyn können, und da es an einheimischen Bestimmungen in solchen Fällen gewöhnlich fehlt, so muß der Richter, um alsdenn einen entscheidenden Rechtssatz zu erhalten, ihn im Geist des Gesetzgebers selbst erfinden. Es würde daher das Deutsche Gesetzbuch nicht vollständig und nicht befriedigend seyn, wenn es nicht auch die Fälle, die das positive Recht unbestimmt gelassen hat, nach den Grundsätzen des praktischen Naturrechts bestimmte, so weit solches mit Sicherheit geschehen kann. Denn wenn gleich im Allgemeinen die Benutzung dieser Quelle für den Deutschen Codex nicht für verwerflich zu achten ist, so erlauben doch die getheilten Meinungen der Naturrechtslehrer nicht, gleich von allen Sätzen, die als Lehren des natürlichen Rechts von ihnen aufgestellt werden, einen Gebrauch zu machen, ohne bey einem Theile derselben,

selben, der anders denkt, anzustoßen. Auch kann nicht jeder, wenn gleich unbestrittener Satz, in ein positives Gesetzbuch aufgenommen werden.

(a) In dem Theile der befehlenden Gesetze kann nur der Gesetzgeber von dem praktischen Naturrechte Gebrauch machen. Die Meinungen eines Rechtsgelehrten über Einschränkungen der Freyheit und über Verpflichtungen zu Landeslasten, würden, und wenn sie noch so nützlich für den Staat wären, in einem Gesetzbuche ganz am unrechten Orte stehen. Wenn daher manche Schriftsteller über das positive Recht in ihren Interpretationen, durch Betrachtung von dem bloß Nützlichen geleitet, Sätze, welche zu der Klasse der befehlenden gehören, aufstellen, so gehen sie in der That zu weit, und es darf der Redacteur des Deutschen Gesetzbuchs diesem Beyspiele nicht folgen. Dieser Umstand aber, daß der letztere sich die Aufnahme einschränkender oder verpflichtender, das Criminal- Polizey- und Cameralrecht bildender Sätze nicht erlauben dürfe, so sehr er einerseits der Vervollständigung des Codex nicht günstig ist, entfernt doch auch zugleich die Verlegenheit, welche die Ungewißheit und das Schwanken des Naturrechts veranlassen würde, wenn daraus Sätze, welche die befehlenden Gesetze vertreten könnten, geschöpft werden müßten. Ist jedoch gleich der Redacteur nicht befugt, gleich einem Gesetzgeber, aus dem Naturrechte befehlende Gesetze zu entlehnen, so sieht er sich doch in der Nothwendigkeit, mit Hülfe desselben die streitigen und zweifelhaften Gesetze dieser Art, die in den Gesetzbüchern enthalten sind, zu beurtheilen, so oft die Regeln der Auslegung nicht

befriedigen; er muß alsdenn, um von der Zweckmäßigkeit eines befehlenden Gesetzes urtheilen zu können, nicht bloß auf das allgemeine, sondern auch auf das praktische Naturrecht, welches das Zweckmäßige und Nützliche eines Gesetzes nach der lokalen Beschaffenheit eines Landes und Volks, und nach der besondern Natur der Geschäfte darstellt, zurückgehen. Dasjenige, was das allgemeine Naturrecht besiehlt, darf von dem Redacteur unbedenklich aufgenommen werden; das übrige aber nicht anders, als wenn es als das Nützlichste nach den individuellen Umständen des Landes angesehen werden kann. Im Allgemeinen ist nun zwar diese Regel außer Zweifel; in der Anwendung aber macht sie leicht Anstand. Denn noch immer ist für das allgemeine Naturrecht keine so bestimmte Gränze gezogen, daß man die Sätze desselben als allgemein brauchbar betrachten und benutzen könnte. Nach Beschaffenheit des ungleichen Grundsatzes, auf welchen dieses Naturrecht gegründet wird, liefern uns die Naturrechtslehrer merklich von einander abweichende Zwangsgesetze, und es scheint, daß mit der Vermehrung der Systeme diese Verschiedenheit mehr zu- als abnehme. Die Zeit muß es lehren, ob man sich endlich einmal über ein gewisses und bestimmtes Naturrecht einigen werde. Bis dahin aber würde der Redacteur des Deutschen Gesetzbuchs wohl thun, wenigstens dasjenige, worüber man einig ist, oder doch einig seyn kann, vorerst utiliter zu acceptiren und zu benutzen, alles übrige aber der weitern Discussion zu überlassen. Vielleicht führt dies auch auf eine zweckmäßigere und nützlichere Bearbeitung des Naturrechts. Da es in demselben hauptsächlich darauf ankommt, den allgemeinen Begriff

griff des Eigenthumsrechts zu fassen, so unterscheide man also a) die wirklich schädlichen Handlungen des Andern, in Ansehung dessen, was jemand wirklich als eigen besitzt. Gegen diese das Ausschließungsrecht auch mit Gewalt auszuüben, ist so natürlich, daß es keinem Zweifel unterworfen seyn kann. Die Entwickelung dieses Begriffs könnte also allenthalben ein allgemein anerkanntes Naturrecht geben, wo man die Rechtmäßigkeit des Eigenthums selbst nicht bestritte. Bey diesem sollte man daher auch stehen bleiben, und kann wenigstens der Redacteur des Gesetzbuchs stehen bleiben; b) die gefahrvollen und gewinnraubenden Handlungen. Ob sich das Ausschließungsrecht auch so weit erstrecke, daß jemand den Andern verhindern kann, die Gefahr einer Einbuße für sein Eigenthum herbeyzuführen, oder die Hoffnung seines Gewinns zu vereiteln, bleibt zweifelhaft; denn eine wirkliche und gewisse Beeinträchtigung ist eine gefahrvolle und gewinnraubende Handlung nicht, und doch kann man gegen selbige nicht ganz gleichgültig seyn; auch beschränken die Gesetzgeber viele derselben durch Zwangsgesetze, nach Maaßgabe der Größe, der Gefahr und der Hoffnung. Da es aber bey der Beurtheilung derselben auf die besondern Lagen und Umstände ankommt, so können dies keine allgemeine, sondern bloß particuläre und individuelle Zwangsgesetze seyn, deren Grund nicht nach dem allgemeinen, sondern nach dem praktischen Naturrecht eines besondern Staats zu beurtheilen sind; c) die nützlichen Handlungen des Einwohners für den Andern. Wenn dazu eine Verpflichtung vorhanden seyn soll, so müssen sich die Menschen erst darüber vereinigt haben, daß sie nicht nach

einem Privatinteresse, sondern nach dem Generalinteresse Aller handeln wollen, und es muß Sicherheit genug da seyn, daß ein jeder diese Verpflichtung für seinen Theil erfüllen werde, widrigenfalls könnte jemand sich für Andere unnützer Weise aufopfern. Ist aber eine solche Lage vorhanden, so ist es unstreitig die bessere, und das Menschengeschlecht beglückende; und je enger der Verein und je größer die Sicherheit der Erwiederung des Guten ist, desto ausgedehnter werden zwar die Pflichten gegen Andere, aber auch desto ergiebiger die Totalsumme des Gewinns seyn. Man sieht aber auch bey diesem Zweige des Rechts bald ein, daß er sich im Allgemeinen nicht anders, als in einem Roman, von dem ein Gesetzgeber keinen Gebrauch machen kann, bestimmen lasse. Da alles hierin dem Einflusse individueller Lagen unterworfen ist, so überzeugt man sich leicht, daß der Gesetzgeber nur erst nach den besondern Umständen des Staats verpflichtende Zwangsgesetze abfassen könne.

Erwägt man diese verschiedenen, bey der Bestimmung des Eigenthums und der Zwangsgesetze vorkommende, Fälle, so entdeckt man bald, woher es komme, daß die Naturrechtslehrer in ihren Grundsätzen und Folgerungen so sehr von einander abweichen. Indem sie von der Idee ausgehen, einen ersten Grundsatz für die Zwangsgesetze zu finden, und indem sie, wenigstens dunkel die Zwangsgesetze des positiven Rechts vor Augen haben, unter welchen so viele lokale und individuelle sind, so suchen sie einen Satz, der zu viel umfassen soll, und können ihn daher, zwar mit ihrer und ihrer Anhänger Zufriedenheit, aber nicht mit dem Beyfall aller Par-

theyen, finden. Es scheint auch kaum möglich, die natürlichen Verbote der wirklich schädlichen, ingleichen der gefahrvollen und gewinnraubenden Handlungen, so wie die Verpflichtungen zu nützlichen Handlungen gegen Andere, aus einem und demselben Princip befriedigend abzuleiten. In jedem Falle wird es rathsam, die wirklich schädlichen Handlungen zum Gegenstande des allgemeinen, und die übrigen zum Object des praktischen Naturrechts zu machen, und dieses letztere als einen sehr lehrreichen Theil für den Gesetzgeber besonders zu bearbeiten. Hoffentlich darf der Redacteur des Deutschen Gesetzbuchs, weniger als sonst, anzustoßen fürchten, wenn er bey der Benutzung des Naturrechts diesen Ideen nachgeht.

(b) In dem Theile der erklärenden Gesetze kann das praktische Naturrecht, zur Ergänzung der vorhandenen Lücken, die größten Dienste leisten. Zur vollständigen Bestimmung der Begriffe, welche die befehlenden Gesetze des Staats und die Willensäußerungen der Privatpersonen enthalten, und zur Ableitung aller aus gesetzmäßigen und gesetzwidrigen oder gültigen und ungültigen Handlungen entspringenden rechtlichen Wirkungen, giebt die Kunst der Interpretation Regeln, die, auf diese Gegenstände des Rechts angewandt, dem Gesetzbuche eine größere Vollständigkeit verschaffen können, als ihm der Gesetzgeber selbst gegeben hat.

So nützlich aber die praktische Logik, in dem Rechte angewendet, dem Gesetzbuche werden kann, so dürfen doch dabey die Meinungen der Sachverständigen nicht außer Acht gelassen werden, wenn die Rechtssätze,

sätze, die aus keinem Gesetze geschöpft, sondern mit Hülfe des praktischen Naturrechts gefunden sind, in dem Deutschen Codex die erforderliche Autorität erlangen sollen, wenn zumal die Richter gewohnt sind, auf das Ansehen der Meinungen der Rechtsgelehrten sehr zu achten. An Reichthum der Autoritäten dieser Art fehlt es nicht, da man schon seit einigen Jahrhunderten das gemeine Recht in Deutschland theoretisch und praktisch bearbeitet hat. Aber so widersprechend sind auch schon die Meinungen der Juristen über eine große Anzahl von Rechtsfällen, daß die Sammlung von juristischen Autoritäten ein Schatz von sehr zweydeutiger Natur wird, indem er beiden streitenden Partheyen im Processe zur Rüstkammer dient, aus der sie sich gegen einander bewaffnen. Nun erfordert es schon wieder eine besondere Theorie, nach der man unter den abweichenden Meinungen wählt. Eine solche aber kann nicht anders gute Dienste thun, als wenn sie eine gründliche Theorie des Rechts selbst ist. Nur diese ist der Dädalische Faden, der mit Sicherheit durch die Irrgänge und Widersprüche der Rechtsmeinungen sicher führen kann. Je glücklicher diese bey der Revision des gemeinen Rechts gefunden, und in dem Deutschen Gesetzbuche ausgedrückt wird, desto treffender kann die Auswahl unter den Autoritäten ausfallen. Entscheidet aber die Theorie nicht ganz gewiß, so muß die Autorität nach ihrem Gewichte gewählt werden. Folgende Classification der Autoritäten scheint zu diesem Endzwecke nöthig zu seyn:

1) Autorität der Gesetzgeber in den einzelnen Reichslanden. Man darf die Landesgesetze benutzen,

 nicht,

nicht, wie es, dem Anschein nach, einige Verfasser von Systemen des Deutschen Rechts gemacht haben, um daraus den Theil der befehlenden Gesetze für das gemeine Recht zu bilden, sondern, um daraus den Theil der erklärenden Gesetze, also die gewöhnlichen Begriffe und deren rechtliche Wirkungen zu finden. Unstreitig ist der Begriff, den, als einen gewöhnlichen, von einem Gegenstande des Rechts ein Gesetz ausdrückt, und die Meinung, die unter abweichenden Opinionen, ein solches adoptirt, eine Autorität, die nicht bloß derjenigen, die ein Rechtsgelehrter und Privatmann hat, gleich kommt, sondern sie ist ihr auch in Hinsicht auf die Quelle, aus der sie fließt, und die zur Beurtheilung des Zweckmäßigen und des Nützlichen bey den Meinungen, so wie des Gewöhnlichen bey den Begriffen im Lande geschickter ist, sichtbar vorzuziehen. Autoritäten der Gesetzgeber, die bey streitigen Rechtsmeinungen gebraucht werden könnten, finden sich wenige, außer in dem Allgemeinen Preußischen Landrechte, das auch in dieser Hinsicht, wie oben gezeigt worden, ein Ansehn verdient, das, wenn es recht benutzt wird, für ganz Deutschland wohlthätig wirken kann. Da man gewohnt ist, Gesetzbücher nicht anders zu citiren, als mit der Idee, daß die Citate aus ihnen eine verbindliche Kraft haben, so wird man Anstand nehmen, das Allgemeine Preußische Landrecht als eine Autorität in den Deutschen Gerichtshöfen anzuführen, um sich keine Vorwürfe zuzuziehen, oder eine Mißdeutung zu veranlassen, und darüber wird Deutschland den schätzbaren Vortheil verlieren, der ihm zur Feststellung eines gewissen Rechts die Autorität desselben gewähren könnte.

Daher

Daher schon in diesem Betracht ein, das gemeine Recht unverändert ausdrückendes, Deutsches Gesetzbuch nützlich werden kann, wenn es durch Aufnahme der im Allgemeinen Landrechte entscheidenden Meinungen diesem das Ansehen der Gesetzeskraft nimmt, und sie bloß mit der Wirkung der Autorität darstellt, in welcher Form sie in den Deutschen Gerichten ohne Anstand werden angeführt werden können, und worin ihnen selbst von den Deutschen Regierungen die Gesetzeskraft in einzelnen Reichslanden, ohne Unbequemlichkeit, beygelegt werden kann.

2) Autorität der Richter. Da die richterlichen Urtheile, wenn gleich nur in einzelnen Fällen, Gesetzeskraft haben, so folgt ihre Autorität mit Recht nach der Autorität der Gesetze. Sie schwankt aber und verliert daher, bey dem Mangel der Gleichförmigkeit, am Gewichte. Unter den Präjudicien haben unstreitig die der in letzter Instanz erkennenden Gerichte den Vorzug, also außer den beiden höchsten Reichsgerichten, die hohen Tribunale in den Landen des Kaisers und der Churfürsten, ingleichen der Herzoge von Würtenberg, Sachsen, Schwedisch-Pommern, Mecklenburg, Hollstein, und der Landgrafen von Hessen.

Ihre Entscheidungen und Rechtsfälle sind noch nicht vollständig gesammlet; doch findet man davon, außer was in allgemeinen Sammlungen vorkömmt, vornehmlich Folgendes:

I. Bey dem **Kaiserlichen und Reichskammergerichte** haben vorzüglich besondere Rechtsfälle gesammlet

let oder bearbeitet Raph. Sailer 1), Chr. Barth 2), Andr. Gail 3), Joach. Mynsinger 4), Joh. Deckher 5), Georg Melch. von Ludolf 6), Heinr. Günth. Thulemar 7), Joh. Ulrich Freyherr von Cramer 8), Joh. Mich. Hoscher 9).

1) Cammergerichts Bey- und Endurtheile, sive selectissimorum in summo sacrae imperialis camerae iudicio ab anno 1495 ad annum 1572 publicatorum partes II. Frankfurt, 1572. Pars III. sententias usque ad annum 1573 publicatas complectens, Frankf. 1573. fol.

2) Urthel und Bescheidt vom Kaiserlichen Cammergericht, welche Raphael Sailer gefertigt; Speyer 1604. V Th. in fol. und bis auf den 2ten May 1587 fortgesetzt.

3) Practicarum observationum, tam ad processum iudiciarium, praesertim imperialis camerae, quam causarum decisiones pertinentium, libri duo. Colon. 1578. auch in das Deutsche übersetzt von Tobias Loncius, Hamburg 1601 und 1673.

4) Singularum observationum Iudicii imperialis camerae Centuriae IV. Basil. 1653 fol. und besonders ex recognitione Arnoldi de *Reyger*, Colon. 1697. 4.

5) Consultationum forensium libri duo, Francof. 1691. Wezlar 1725. 4. — Ej. Liber singularis relationum, votorum

rum ac decisionum aug. camerae imperialis iudicii. Spir. 1681. 4. Wezl. 1724. 4.

6) Rerum in august. Iudicio camerali decisarum collectio nova, continens sententias potiores iudicii cameralis ab anno 1588 ad an. 1688. Francof. 1715. 4.

7) Relationum, decisionum, ac votorum ab augustissimi et supremi camerae imperialis iudicii Dn. Assessoribus et Assessoratus candidatis elaboratum opus. Wezl. 1727. 4.

8) Wezlarische Nebenstunden CXXVIII Theile in 32 Bänden. Ulm 1755–1773. 8.

Ejusd. Observationes iuris universi ex praxi recentiori supremorum imperii tribunalium haustarum VI Tomi. Ulm. 1758–1772. 8.

9) Sammlung merkwürdiger am K. Reichskammergerichte entschiedener Rechtsfälle, mit ausführlicher Erläuterung wichtiger Rechtsfragen, Lemgo 1789–1794. 6 Theile.

II. Bey dem K. Reichshofrathe Joh. Jacob Moser 1), H. Gottl. Franke 2), H. W. Bergsträsser 3).

1) Merkwürdige Reichshofraths-conclusa. 8 Th. Frankfurt 1726–1732. 8.

Ebend. Auserlesene Reichshofraths-conclusa, welche in lauter caussis illustribus er-

gangen, oder sonst, ihrem Inhalte nach, vor andern merkwürdig sind. Frankf. 1743–1745. IV Theile 8.

2) Sammlung der Reichshofraths-conclusorum von 1660 und 1761. Regensburg 1761. 1762. 4.

3) Merkwürdige Reichshofrathsgutachten, mit Gesichtspunkten für den Leser. Frankfurt 1792 bis 1795. IV Theile gr. 8.

Dahin gehören noch die Conclusa des Reichsvicariats-Hofgerichts zu München 1790. 8.

Ferner Joh. Maders Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten, XI Bände, Frankfurt 1776–1783. 8.

III. Bey den Pfalzbaierischen Gerichten

1) Zu Düsseldorf — Gosw. Jos. von Buinink.

Sammlung merkwürdiger Rechtshändel. Düsseldorf, VII Bände, 1758–1791. 8.

2) Zu Neuburg — Felix Ant. Freyh. von Weitenauer.

Centuria consiliorum criminalium in supremo dicasterio Neoburgico approbatorum. Aug. Vindob. 1763. fol.

IV. Bey den Chursächsischen Gerichten

Zu Wittenberg – Joh. Heinr. von Berger 1), Joh. Balth. von Wernher 2).

1) De-

1) Decisiones summi Provocationum senatus Elect. Saxonici. Dresd. et Lips. 1720. 4.

2) Selectae observationes forenses, novissimis dicasteriorum Vitembergensium praeiudiciis confirmatae. 10 Theile 1710 – 1723. 4. mit einem Register von Gottfr. Reinh. Köselis.

Mehrere Schriften von ihm, die hieher mit gerechnet werden können, sind unten bey den Schriften der dortigen Juristenfakultät genennet.

Zu **Leipzig** — Decisiones Vitebergenses et Lipsienses. Frf. T. I. II. III. 1591 – 1608. fol.

V. Bey den **Preußisch-Brandenburgischen** Gerichten

Zu **Berlin** – Frid. Müller 1); Frid. Behmer 2); Joh. Wilh. Bernh. von Hymmen 3); Ferd. Aug. Klein 4); F. B. Eisenberg und C. L. Stengel 5).

1) Practica civilis Marchica rerum forensium per resolutiones demonstrata. Berlin 1678. fol.

2) Novum Ius controversum. Lemgo 1771. 2 Bände in 4.

Ejusd. Otia in otio minime otiosi. Lemgo 1771. 1773. 2 Theile 8.

3) Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten. Berlin 1775 – 1782. 8 Bände gr. 8.

4) Anmerk. der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den K. Preußischen Staaten. Berlin 1788. 18 Bände gr. 8. wird fortgesetzt.

5) Beyträge zur Kenntniß der Justizverfassung und juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten. 1795. 7 Bände gr. 8. wird fortgesetzt.

In **Ostfriesland** — Engelb. Kettler [1]; Hajo Conring [2].

1) Decisiones Ostfrisicae. Bremae 1675.

2) Observationes et praeiudicia in dicasterio Ostfrisico. Groen. 1698. fol.

VI. Bey den Schwedisch-Pommerischen Gerichten

Zu **Wismar** — Dav. Mevius [1]; Herm. H. von Engelbrecht [2]; Joh. Chr. Edler von Quistorp [3].

1) Decisiones Wismariensis summi Tribunalis. Stralſ. 1664 – 1667. fol. die 10te Auflage durch Höpfner; Frankfurt 1791.

2) Selectae observationes forenses, maxima parte accessiones et Mevii opus decisionum. Rostock. 3 Theile, 1748 – 1751.

3) Beyträge zur Erläuterung verschiedener mehrentheils unentschiedener Rechtsmaterien. Rostock 1787. 8.

Ebend. Rechtliche Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelahrheit, besonders für praktische Rechtsgelehrte. Leipzig 1793. 4.

VII.

VII. Bey den **Hannöverischen** Gerichten

Zu **Zelle** — F. E. Puffendorf 1); Fr. von Bülow und Th. Hagemann 2).

1) Observationes iuris universi, 1744–1770. IV Theile 4.

2) Praktische Erläuterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, hin und wieder mit Urtheilssprüchen des Zellischen Tribunals und der übrigen Justizhöfe bestärkt. 2 Bände 1799. 4.

Zu **Hannover** — Chr. Ulr. Grupen 1); Dav. Ge. Struben. 2).

1) Disceptationes forenses et observationes. Göttingen 1740. 4.

2) Rechtliche Bedenken. Hannover 1760 f. 5 Theile in 4.

VIII. Bey den **Hessen=Casselischen** Gerichten

Zu **Cassel** — Leonh. Heinr. Ludw. Ger. von Cannegießer

Collectio decisionum supremi tribunalis appellationum Hasso-Cassellani. Cassel. 1768–1771. 2 Bände in fol.

Von den übrigen Landes- und Stadtgerichten kann hier noch erwähnet werden:

Von **Hildesheim** — Carl Ernst Albrecht

Entscheidungen merkwürdiger Rechtsfälle. Hannover 1799. B. 1. 8.

Von **Frankfurt am Mayn** — J. Ph. Orth

Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle. Frf. 1763. 6 Theile 8.

3) Autorität der Rechtsgelehrten. Sie kann in der Ordnung nur das kleinste Gewicht haben, indirecter Weise aber hat sie das meiste gewirkt. Denn Richter und Gesetzgeber waren nicht allein in den Hörsälen der Rechtsgelehrten gebildet, sondern sie wurden auch noch nachher durch das Ansehen ihrer Gutachten und Schriften geleitet. Diese Autorität verdient daher eine mehr als gewöhnliche Prüfung. Was die theoretischen Schriften derselben betrifft, so haben sie nicht immer eine gleiche Theorie aufgestellt. Mit den Fortschritten der Geschichte und der Philosophie gewann die Jurisprudenz, sobald sich durch Anwendung der neuen Einsichten der Einfluß in ihr zeigte, mit der Zeit eine veränderte Gestalt. Seitdem die innere Römische Verfassung durch das Studium der Rechtsgeschichte und Antiquitäten mehr aufgeklärt, und der Text des Römischen Gesetzbuchs mit Hülfe der vervollkommneten Philologie berichtigt und erklärt worden, haben die solchergestalt verbesserten Einsichten viele vorhin herrschende Irrthümer verdrängt. Eine gleiche glückliche Verbesserung hat das Deutsche Recht erfahren, seitdem sich ein ähnlicher Fleiß des Forschens und eine vollkommenere Kritik bey der Erörterung der Deutschen Geschichte und Verfassung gezeigt hat. Von einer andern Seite hat das eindringende Licht der Philosophie und das davon geleitete Studium des Naturrechts viele der alten Begriffe von den Gründen des positiven Rechts ganz umgeschaffen, oder berichtigt. So sichtbare Veränderungen, als durch alles dies die Jurisprudenz erfuhr, machen es rathsam, wenn es auf die Autorität der Theorie ankommt, sich meistens mehr an die Neuern zu halten.

Ob

Ob aber diese so ganz unbedingt zu befolgen sind, ist so lange keine überflüssige Frage, als es nicht ausgemacht ist, daß die Rechtstheorie der neuern Zeiten bereits so vollkommen geworden, daß sie keiner weitern Verbesserung bedarf. Ohne hierüber zu entscheiden, kann man doch den Zweifel äußern, ob sich schon mit vieler Sicherheit auf Sätze des Naturrechts bauen lasse, da sie noch so wenig übereinstimmen, und über den ersten Grundsatz dieses Rechts noch fortdauernd gestritten wird, auch der Streit, so lange nicht ein anderer Weg eingeschlagen wird, wahrscheinlich nie aufhören wird. Man kann ferner den Zweifel hegen, ob man, indem immer von dem Römischen Recht ausgegangen wird, den richtigen Standpunkt habe, um von demselben keine falsche Anwendung zu machen. Man kann endlich zweifeln, ob bey der gewöhnlichen Vorstellung des positiven Rechts die eigentlichen Gründe desselben gefunden werden können, und ob man nicht noch, um zu ihnen zu gelangen, zu dem allgemeinen Naturrechte ein praktisches Naturrecht, welches die Lokalität der Staaten, in Hinsicht auf die befehlenden Gesetze, aus den Grundsätzen der praktischen Staatspolitik und der Cameralwissenschaft erörtert, und das Allgemeine der erklärenden Gesetze mit Hülfe einer praktischen Logik aufschließt, beygefügt werden muß. Wie dem aber auch sey, so würde doch die Autorität der theoretischen Schriften nicht blindlings bey der Redaction des Deutschen Gesetzbuchs zu befolgen seyn, sondern, mit Rücksicht auf die verbesserten Einsichten der neuern Zeiten, eine Revision der herrschenden Theorie vom gemeinen Recht vorausgehen müssen.

(b) Die praktischen Schriften der Rechtsgelehrten haben, in so fern sie Rechtsfälle sammlen, oder beurtheilen, einen gewissen und bleibenden Werth, und sind daher so vollständig als möglich bey der Redaction des Deutschen Gesetzbuchs zu benutzen, theils, damit dieses aus dem Schatze der Erfahrung seinen Reichthum an Bestimmungen der Rechtsfälle vergrößern, theils, damit es, besonders zum Nutzen der praktischen Juristen, ein möglichst vollständiges Repertorium über alle gedruckte Rechtsfälle abgeben könne. In Ansehung der Anwendung und Entscheidung aber haben die praktischen Schriften so wenig, als die theoretischen, immer sichere Autoritäten. Am wenigsten sicher ist in dieser Hinsicht der Gebrauch der Partheyschriften. Den vorzüglichsten Werth aber haben unstreitig die Gutachten und Entscheidungen der Juristenfacultäten, die auch in zahlreicher Menge gesammlet, und als Sammlungen theils der Facultäten selbst, theils der einzelnen Mitarbeiter, bekannt gemacht worden. Ihnen verdankt Deutschland die Ausbildung des gemeinen Rechts vorzüglich, indem die Theorie des Rechts in den Juristenfacultäten bey Bearbeitung der an selbige geschickten Acten sich auf dem besten Wege durch Erfahrung bereichern und vervollkommnen konnte; und zugleich die Sammlungen der darin verhandelten und theoretisch bearbeiteten Rechtsfälle bey den Justizmännern, von denen auch ein Theil vorher auf den Universitäten Facultätsmitglieder gewesen waren, ein ausgezeichnetes Ansehen erhielten.

Es wird nicht unschicklich seyn, wenn hier zur Uebersicht ein, wenn gleich noch nicht ganz vollständiges, Verzeichniß

zeichniß der Facultisten und ihrer praktischen Sammlungen gegeben wird. Auffallend ist es, daß fast alles hierin von den Juristenfacultäten der protestantischen Universitäten geleistet worden.

In Ober-Sachsen.

I) Zu **Leipzig** — Mod. Pistoris 1), Matth. Berlich 2), Bened. Carpzov 3), Carl Ferd. Hommel 4).

1) Consilia rec. Lips. 1596. fol.

2) Conclusiones secundum Augusti Const. Saxon. Lips. 1670 u. 1739. 4 Theile fol.

3) Decisiones; Lips. 1670. fol.

4) Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientium, neque tamen legibus decisarum. Ed. quarta. Baruth. 1782–1785. 6 Bände in 4.

II) Zu **Wittenberg** — Casp. Heinr. Horn 1), Joh. Heinr. Berger 2), Aug. Leyser 3).

1) Consultationes, responsa ac sententiae. Dresd. et Lips. 1711. Viteb. 1726. fol.

2) Responsa ex omni iure, quo inprimis Germania utitur, repetita. Lips. 1708. fol. *Ejusd.* Consilia seu responsa, Ien. 1704 sig. und 1737. 1744. 2 Bände fol.

3) s. Helmstädt.

III) Zu **Jena** — Matth. Coler 1); Chr. Phil. Richter 2); Joh. Rud. Engau 3); Chr. Wildvogel 4); Nicol. Chph. Lynker 5); Heinr. Broses 6); Nic. Reußner 7); Gottl. Slevogt 8); Joh. Ludw. Schmidt 9).

1) Deci-

1) Decisiones Germaniae. Lips. 1603 und 1631. 2 Theile. 4.

2) Centuria decisionum. Part. II. Ien. 1663. fol.
Ejusd. Consilia et Responsa. Partes VI. Ienae 1665. fol.

3) Decisiones et responsa iuris selecta, curante Paul Wilh. *Schmidio*. Ien. 1761. fol.

4) Consilia et responsa. Ien. 1717. fol.

5) Decisiones. Ien. 1701 u. 1719. 3 Theile 4.
Ejusd. Decisiones DC disceptationum forensium. Ien. 1715. 4.

6) Selectae observationes forenses ex omni iuris parte collectae atque variis praeiudiciis et responsis confirmatae. Lubec. et Altonav. 1765. fol.

7) Consilia sive Responsa. Francof. 1601. 2 Vol. fol.

8) Casus forenses selecti. Ien. 1723. 4.

9) Oeffentliche Rechtssprüche zur Erweiterung der praktischen Rechtsgelahrheit. Jena 1777. 4.

IV) Zu **Erfurt** — Chr. Fr. I. *Schorch*;
Inclytae facultatis iuridicae Erfordiensis responsorum et sententiarum selectiorum collectio. Erford. 1770. fol.

Ebend. Neue Sammlung auserlesener Gutachten und Urthelssprüche der Erfurtschen Juristenfacultät. Erfurt 1798. 4.

V) Zu **Halle** — Joh. Pet. von Ludewig 1); Carl Gottl. Knorr 2); Joh. Tob. Carrach 3); J. Henr. Böhmer 4); Joh. Chr. Gottl. Heineccius

neccius 5); Nicol. Hier. Gundling 6); Ernst Chr. Westphal 7); J. Ferd. Klein 8).

1) Consilia Halensium Iureconsultorum. Halae 1733. 1734. 2 Bände. fol.

2) Rechtliche Abhandlungen und Gutachten. Halle 1757. 8.

3) Rechtliche Urtheile und Gutachten in peinlichen Sachen, im Namen der Hallischen Juristenfacultät ausgearbeitet. Herausgegeben von H. J. Otto König, Halle 1775. fol.

4) Consultationes et decisiones. Halle 1733 – 1754. 6 Bände. fol.

5) Consilia, decisiones et responsa iuris. Vratislav. 1744. fol.

6) Rechtliche Ausarbeitungen, bestehend in Consiliis, Responsis und Deductionibus, so mehr als 450 merkwürdige Fälle aus allen Theilen der Rechtsgelahrheit enthalten. Halle, 1772. 1773. 2 Theile. 4.

7) Teutsches und Reichsständisches Privatrecht, in wissenschaftlich geordneten und mit praktischen Ausarbeitungen bestärkten Abhandlungen und Anmerkungen über dessen wichtigste Gegenstände. Leipzig 1783. 2 Theile. 8.

Ebendesselben Teutschlands heutiges Lehnrecht, wie das Teutsche und Reichsständische Privatrecht bearbeitet. Leipzig 1784. 8.

Ebendesselben Teutsches Staatsrecht, eben so bearbeitet. Leipzig 1784. 8.

8) Merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristenfacultät. Berlin 1798. 3 Bände 8. wird noch fortgesetzt.

6) Zu **Frankfurt an der Oder** — Hier. Schurff 1); Joh. Köppen 2); Joh. Brunnemann 3); Samuel Stryck 4); Heinrich von Cocceii 5); Uhl 6).

1) Consilia iuris. 3 Bände. fol. neue Auflage. Frankfurt 1590. fol.

2) Decisiones ad praxin iuris communis Saxonici et consuetudinarii Marchiae. Ien. 1663. fol. verbesserte Ausgabe, Frankfurt u. Leipzig 1712. 4.

3) Consilia sive Responsa Academica; verbesserte Ausgabe, Frankfurt 1704. fol.

4) Specimen Vsus moderni Pandectarum, in Academia Francofurtana publicis disputationibus exhibitum. Ed. V. Halle 1717. 4.

5) Deductiones, consilia et responsa in causis illustrium. Lemgo 1725–1728. 3 Theile. fol.

6) Frankfurtische Wechsel-Responsa, welche von der Juristenfacultät von Zeit zu Zeit auf Begehren sind ertheilt worden. Frankfurt an der Oder 1749. 1750. Zwey Sammlungen. 4.

7) Zu **Greifswalde** — Dav. Mevius 1); Herm. Heinr. Engelbrecht 2).

1) Con-

1) Consilia posthuma. Frf. 1668. fol.

2) Selectiores consultationes collegii Iureconsultorum academiae Gryphiswaldensis. Stralf. 1741. fol.

In Nieder-Sachsen.

I. Zu **Rostock** — Ernst Cothmann 1); und ein Ungenannter 2); Joh. Chr. Eschenbach 3).

1) Consilia et Responsa iuris. Francofurt. 1609. 1645. und 1697. fol.

2) Selecta iuridica Rostochiensia. Rostoch. 1741–1747. IV fasciculi. 4.

3) Specimen epitomae decisionum, responsorum et observationum iuris privati antiquiorum. Rostoch. 1784.

II. Zu **Kiel** – Joh. Dietr. Mellmann; Merkwürdige Rechtsfälle. Schwerin 1775. 8.

III. Zu **Helmstädt** — Joh. Wilhelm Engelbrecht 1); August von Leyser 2); Joh. Fridr. Eisenhardt 3).

1) Resolutiones quorundam casuum iuris practicorum. Helmst. 1714. 4.

2) Meditationes ad Pandectas, quibus praecipua iuris capita ex antiquitate explicantur, cum iuribus recentioribus conferuntur, atque variis celebrium collegiorum responsis et rebus iudicatis illustrantur. Leipz. und Wolfenb. 1717–1748.

XI Bände. 4. Ein XII u. XIIIter Theil, durch Höpfner. Gießen 1774. u. 1781. 4.

Mit diesem Werke ist noch zu verbinden

Franc. Iof. *Hartleben* Meditationes ad Pandectas, quibus Aug. a Leyfer Meditationes variis in capitibus refelluntur, contra impugnatores recentiores vindicantur, et ita fupplentur, ut novum omnino opus refultet. Frankf. am Mayn 1778. 1781. 2 Bände. 4.

I. E. Iuft. *Müller* Obfervationum practicarum ad Leyferi Meditationum ad digefta opus. Leipzig 1787.

3) Erzählungen von besondern Rechtshändeln. Halle und Helmstädt 1767–1779. verbesserte Auflage, 1783. X Bände. 8.

IV. Zu **Göttingen** — Joh. Steph. Pütter 1); Joh. H. Chr. von Selchow 2); die Gebrüder Gustav Bernhard und Otto David Beckmann 3); Chr. Fr. Georg Meister 4); Georg Jacob Frid. Meister 5); Just. Claproth 6); Georg Ludwig Böhmer 7); Just. Fridr. Runde 8).

1) Auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit in Deductionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Urtheilen, theils in der Göttingischen Juristenfacultät, theils in eigenem Namen ausgearbeitet. Göttingen 1760. 3 Bände, jeder von 4 Theilen. fol.

2) Rechts-

2) Rechtsfälle, enthaltend Gutachten und Entscheidungen, vorzüglich aus dem Teutschen Staats- u. Privatrecht. Lemgo 1782–1785. IV Bände. 4.
3) Consilia et decisiones. Göttingen 1784. 2 Bände. 4.
4) Rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen. Götting. 1771–1784. V Th. fol.
5) Praktische Bemerkungen aus dem Criminal- und Civilrechte, durch Urtheile und Gutachten der Göttingischen Juristenfacultät erläutert. Göttingen 1791. 8.
6) Sammlung gerichtlicher vollständiger Acten. Göttingen 1773. fol.

Ebend. Vorträge und Entscheidungen gerichtlich verhandelter Rechtsfälle. Göttingen 1794. gr. 8.
7) Auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. Götting. 1799. gr. 4. wird fortgesetzt.
8) Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Göttingen 1799. Th. I. 8.

Am Rhein.

I. Zu **Marburg** — Herm. Vulteius [1]; Joh. H. Chr. von Selchow [2].

1) Consilia sive Responsa facultatis iuridicae in Academia Marburgensi. Marburg 1605–1631. IV Theile. fol.
2) Neue Rechtsfälle. Frankfurt am Mayn 1787 f. 3 Bände. 4.

II. Zu Gießen — Joh. Nic. Hert —
Responsa et consilia cum deductionibus nonnullis, tum proprio, tum Facultatis iuridicae nomine, elaborata. Frankfurt am Mayn 1729. 1730. 2 Bände.

In Franken.

I. Zu Altorf — Conr. Rittershus u. Leonh. Leucht 1); Joh. Jod. Beck 2).

1) Altorfianae Academiae consilia. Francof. 1603. fol. vermehrt durch Leonh. Leucht, 1690. und Nürnberg 1704. 2 Bände. fol.

2) Responsa iuris criminalia et civilia. Norimb. 1736. 4.

Ejusd. Decisiones et responsa. Norimb. 1734.

II. Zu Erlangen — Chr. Gmelin und Carl Fr. Elsässer 1); Joh. God. Geiger und Chr. Fr. Glück. 2).

1) Gemeinnützige juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. Frankf. und Leipz. 1777–1780. IV Bände. 8.

2) Merkwürdige Rechtsfälle und Abhandlungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, mit beygefügten Urtheilen und Gutachten der Erlangischen Juristenfacultät. Erlangen 1792–1794. 2 Bände. gr. 8.

In Schwaben.

I. Zu Tübingen — Ad. Fr. Lauterbach und Wolfg. Ad. Schöpf 1); Chph. Besold 2)

und Ferd. Chph. Harpprecht 3); Gabr. Schwalis 4).

1) Nova consiliorum Tubingensium collectio. Tubing. 1731. 8 Bände. fol. Der 9te Band 1750 von Schöpf.

2) Consultationes de insignioribus aliquot, et in primis publici iuris quaestionibus. Tübingen 1628. IV Bände. fol. Vermehrt 1661 unter dem Titel: Consiliorum Tubingensium, seu illustrium iuris responsorum et consultationum de insignioribus aliquot iuris tam publici, quam privati, civilis, canonici, ac municipalis Würtembergici caet. quaestionibus. 6 Theile in zwey Folianten.

3) Consilia iuridica.

Ejusd. Responsa civilia et criminalia, Tub. 1701–1708. 6 Bände. fol.

Ejusd. Consultationes criminales et civiles. Ibid. 1710–1713. fol.

Ejusd. Decisiones criminales. Tubing. 1746. fol.

4) Consilia. Tub. 1731 und 1735. fol.

Ejusd. Nova collectio cons. Tubing. 6 Bände.

II. Zu **Strasburg** — Joh. Fr. Schmidt 1); Joh. Schilter 2).

1) Argentoratensis collegii consilia. Argent. 1629. 1641. 2 Bände. fol.

2) Marci Ottonis et aliorum ICtorum Ar-

 gento-

gentoratensium consilia, sive illustria iuris responsa. Argent. 1701. fol. Mit diesem kann verbunden werden Io. *Schilter* Praxis iuris Romani in Germania. Frankf. und Leipz. 1713. fol.

In Baiern.

Zu Ingolstadt — Henr. Ad. von Chlingensperger 1); Vit. Pichler 2); Franc. Schmalzgrieber 3); Joh. Sigm. von Zoller 4).

1) Consilia et responsa criminalia. Norimb. 1734. 2 Bände. fol.

2) Ius canonicum practice explicatum, seu Decisiones casuum selectorum. Ingolst. 1735. fol.

3) Consilia sive Responsa iuris. Aug. Vind. et Ratisb. 1740. fol.

4) Consilia sive Responsa practica. Ingolst. 1710. fol.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Ordnung des Deutschen Gesetzbuchs.

Die Ordnung der Materialien in einem Gesetzbuche kann nur Nebensache seyn. Wenn nur das Auffinden der Gesetze bey dem Gebrauche des Codex nicht erschwert ist, so kann die getroffene Anordnung in demselben schon befriedigen. Am leichtesten wird diese Absicht erreicht, wenn der Umfang der Materialien des Gesetzbuchs nicht groß ist, und alle Theile desselben bald übersehen werden können. Wenn hingegen ein Codex in seinem Umfange stark und durch die Vielheit der Gesetze die Uebersicht des Ganzen erschwert ist, so muß die Ordnung desselben schon mit mehrerem Nachdenken gewählt werden. Ueberhaupt aber scheint bey dieser Wahl weniger auf die Strenge des Systems in einem Lehrbuche, als auf die gemeine Vorstellungsart, die nicht sowohl nach Grundsätzen, als nach Begriffen, Dinge zusammendenkt, Rücksicht zu nehmen zu seyn. Wenn also das Lehrbuch, zufolge der systematischen Reihe der Sätze, die verschiedenen Seiten des Gerichtswesens, der Vormundschaft und ähnlicher Gegenstände trennt, und die einzelnen Sätze einer jeden Seite nach ihrem besondern Grundsatze vorstellt, so kann das Gesetzbuch, in Hinsicht auf die ge-

meine Vorstellungsart, die verschiedenen Seiten nicht unschicklich verbinden. Ist aber eine Gesetzsammlung, wie der projectirte Deutsche Codex, zwar in allen ihren Materialien brauchbar, aber doch nicht mit der Gesetzeskraft versehen, und finden sich unter diesen Materialien viele streitige und zweifelhafte Sätze, die nur durch die Stärke und das Uebergewicht ihrer Gründe gelten können, so wird es für den Redacteur mehr als gewöhnlich ein wichtiges Geschäfft, für die Materialien des Gesetzbuchs eine solche Ordnung zu wählen, die nicht bloß das Auffinden der Gesetze, sondern auch die Wahrnehmung und Beurtheilung ihrer Gründe erleichtert, die jedem Satze eine solche Stelle anweiset, welche zugleich zur Realdefinition für selbigen dienet, und die doch das Ganze so darstellt, daß das Gesetzbuch nicht bloß ein gelehrtes Product wird, sondern auch ein Volkscodex bleibt, auch in den Gesetzsammlungen der Reichslande ohne Unbequemlichkeit copirt werden, und überhaupt eine allgemeine für alle Gesetzbücher seyn kann.

Eine Ordnung, die allen diesen Forderungen entspricht, ist in Deutschland noch nicht gefunden, oder doch noch nicht in Gesetzbüchern aufgenommen worden. Am wenigsten leistet hierin die Ordnung, worin das gemeine oder vielmehr das Römische Recht vorgestellt ist, ein Genüge. Schon der Ursprung derselben läßt nichts Durchdachtes erwarten. Sie erhielt ihr Entstehen bey dem ersten Versuche eines Codex, der eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahl der Ordnung nicht erforderte, und zu einer Zeit, da man von einer Theorie des Systems weit entfernt war. Dies war bey

der

der Abfassung der zwölf Tafeln, in welchem kleinen Codex man nur die Hauptsätze, nach dem Bedürfniß der Zeitumstände, ausdrückte. Man wollte dem Richter, um der bisherigen Willkühr Schranken zu setzen, eine Instruction geben, und gieng daher von dem Gerichtswesen, also gerade von demjenigen, was in einem wohlgeordneten System den Schluß machen müßte, zuerst aus. Man kam alsdann auf einen der wichtigsten Zweige der Gesetze, auf die Familienrechte, nämlich auf väterliche Gewalt und Ehe, ingleichen auf Erbschaft und Vormundschaft. Von diesen geschah der Uebergang auf das damals wichtige Schuldenwesen, auf Eigenthum und Besitz, und endlich auf die Verbrechen und Strafen. Am Schlusse kamen noch Nachträge auf einigen Tafeln vor. Ueberall sieht man mehr den regellosen oder unsystematischen Gang der Ideenassociation, als das Resultat des Nachdenkens über eine vollkommene Ordnung. So wenig aber diese Reihenfolge der Tafeln und Materien Empfehlung verdient, so ist sie doch Jahrtausende hindurch der Zuschnitt für die Gesetzbücher und Juristischen Schriften in Rom und in Deutschland geworden. Die ersten Fortpflanzer derselben waren die Chefs der Justiz in Rom, die in den Edicten, womit sie den Codex ergänzten, natürlich der Ordnung desselben folgten. Als unter dem Kaiser Hadrian die Edicta der Prätoren in eine allgemeine Sammlung gebracht und mit den übrigen Gesetzen verbunden, zu einem Gesetzbuche gebildet wurden, so behielt man, bis auf einige kleine Abweichungen daraus, die alte Ordnung bey. Alle Ausleger und Commentatoren dieser Gesetzsammlung richteten sich natürlich nach

dem

Plane, den die Quelle angenommen hatte, daher denn eben diese Ordnung wieder in die Pandecten übergieng, als Justinian aus diesen Schriften der Rechtsgelehrten eine neue Gesetzsammlung an die Stelle der Hadrianischen machen ließ. So sehr war man an die durch die Zwölf Tafeln veranlaßte Folgerung der Gesetze gewöhnt, daß man sogar die Sammlung der Kaiserlichen Verordnungen, den eigentlichen Codex, nach einem gleichen Zuschnitte machte. *)

Wie wenig diese Ordnung, auch nur der ersten Forderung bey einem Gesetzbuche, der Forderung in Ansehung des leichten Auffindens der Gesetze, eine Genüge leiste, ist zu bekannt, als daß es dieserhalb eines Beweises bedürfte; auch fühlten die Römer selbst schon, sobald sie über die Theorie des Rechts nachdachten, und in Vorlesungen die Gesetze des Landes vortrugen, die große Beschwerlichkeit bey dem Gebrauche des Gesetzbuchs so sehr, daß sie ein System des Landesrechts zu schaffen anfiengen, und daß sogar die Gesetzgeber ein solches dem Gesetzbuche, um das Studium desselben zu erleichtern, beyzufügen nöthig fand. Das System des Cajus machte das meiste Glück, und gieng endlich in die Institutionen Justinians über, durch die es der Ansicht der Neuern auf Jahrhunderte die Richtung gegeben hat. Hätte man in Deutschland nach richtigen Grundsätzen vom Gebrauche fremder Rechte aus dem Römischen Gesetzbuche

*) Die Geschichte des Römischen Systems findet der Leser in meiner Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland noch näher ausgeführt.

setzbuche bloß die zur Ergänzung des Deutschen Rechts brauchbaren Materialien entlehnt, und solche mit dem einheimischen Rechte zu einem Deutschen Originale verarbeitet, so würde das solchergestalt gebildete Gesetzbuch oder Lehrbuch gewiß mit der Zeit ein vollkommneres System, als das Römische ist, erhalten haben, da bey dem systematischen Geiste der Deutschen, und bey dem Eifer für den Anbau des Naturrechts, sobald ihm nur die Autorität des Römischen Zuschnitts nicht im Wege stand, etwas Vollkommneres allemal zu erwarten war. Denn der Zuschnitt nach Personen und Sachenrecht in dem Römischen System ist nicht allein sehr unvollkommen durch das Ganze durchgeführt, sondern er ist auch für Aufschlüsse in die Gründe des Rechts so wenig fruchtbar, und für einen Volkscodex so wenig passend, daß er sein Ansehen in den Lehrbüchern bis auf unsere Zeiten nicht erhalten haben könnte, wenn ihn nicht die Macht der Gewohnheit gestützt hätte. Dieser ist so groß, daß es scheint, als lasse sich kaum ein glücklicher Erfolg von einer verbesserten Ordnung erwarten. Nicht ohne Grund kann man bey der Reform einer Einrichtung, die auch, wenn sie schlecht ist, doch durch die Gewohnheit erträglich wird, und einer auch bessern aber ungewohnten Anordnung vorgezogen zu werden pflegt, allerdings den Eindruck fürchten, den von der Gewohnheit, in Hinsicht auf Schönheit, aus einer verbesserten Ordnung Mendelsohn an einer Stelle seiner philosophischen Schriften prophezeiht. „Man denke sich“, sagt dieser Philosoph, „eine äußerst unregelmäßige Stadt, in der ein Briefträger während seiner ganzen Lebenszeit seine Function verrichtet hat, der dabey mit allen krummen Straßen

und

und Winkeln so bekannt geworden ist, daß er jedes Haus auch im Dunkeln finden kann. Diese Stadt werde nun in einer Nacht, durch die Macht des Zaubers, in die regelmäßigste umgeschaffen; was wird da am andern Morgen der Briefträger von der Veränderung sagen? — Er wird über Unordnung klagen.“

Wenn aber eine Besorgniß dieser Art bey einem Versuche, das Römische Recht anders zu ordnen, eintreten möchte, so fällt solche doch bey der Redaction eines Deutschen Gesetzbuchs weg, das, da es noch kein Vorbild hat, das eine Nachahmung des Systems anriethe, mit aller Freyheit, und so weit es verbesserte Einsichten in die Theorie von Ordnung anrathen, und die Rücksicht auf Deutsche Originalität erfordert, geordnet werden kann.

Ohne alle Rücksicht auf das Römische Modell geht man unter diesen Umständen am sichersten von dem Plane des Naturrechts aus, der erst die rechtlichen Verhältnisse des einzelnen Menschen, und hiernächst die der Gesellschaften vorstellt; ein Plan, der, da hierin das Einfache dem Zusammengesetzten vorgeht, auch das Allgemeine der Gründe von dem Speciellen geschieden wird, in jeder Hinsicht den Vorzug verdient. Diesem Plane ist auch das Allgemeine Preußische Landrecht schon gar nahe gekommen, und vermuthlich würde es ihn noch mehr ausdrücken, wenn nicht die Römische Vorstellungsart vom Personen- und Sachenrecht noch zu viel Einfluß behalten hätte. Unterdeß sind doch durch die Verbesserungen, welche das Allgemeine Landrecht in Ansehung der Ordnung angenommen hat, viele durch das Römi-

Römische Rechtssystem veranlaßte unnütze Spitzfindigkeiten glücklicher Weise verdrängt, und alles ist mehr auf einfache Begriffe und eine natürliche Ansicht zurückgebracht.

Wenn aber gleich das Naturrecht auf eine Ordnung führt, welche allen Gesetzbüchern angemessen seyn muß, und die über die Gründe des Rechts die erforderlichen Aufschlüsse geben kann, so darf sie doch nicht blindlings bey der Redaction des Deutschen Gesetzbuchs copirt werden, ohne dabey zugleich auf das Eigenthümliche des positiven Rechts die nöthige Rücksicht zu nehmen. Im Stande der Unabhängigkeit fließen die Rechte des einzelnen Menschen und der Gesellschaften gegen Andere aus ihren alleinigen Willensäußerungen und Handlungen. Im Stande der Abhängigkeit aber, und bey der Unterordnung unter eine Landesregierung und Obrigkeit, fließen aus diesem neuen Verhältnisse neue Rechte und Pflichten, und unter der letztern gewisse Einschränkungen, nach welchen die Willensäußerungen und Handlungen regulirt werden müssen. Will man also die Gründe des positiven Rechts in ihrer ganzen Vollständigkeit durch die Ordnung einleuchtend machen; so muß nothwendig ein doppeltes Verhältniß des einzelnen Menschen und der Gesellschaften vorgestellt werden, nämlich das öffentliche, in welchem die aus den befehlenden Gesetzen fließenden Rechte und Pflichten vorkommen, die jeder als Staatsbürger, gleichsam als Abhängiger gegen den Staat, hat, und das Privatverhältniß, in welchem die aus Willensäußerungen und Handlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten enthalten

sind,

sind, die jeder, als Privatperson, gleichsam als Unabhängiger gegen seine Mitbürger und gegen Fremde hat. Dies führt auf eine neue, überaus fruchtbare Abtheilung des ganzen positiven Rechts. Es fließen daraus folgende zwey Haupttheile desselben:

I. Das **Staatsbürgerrecht** (Ius publicum), der Inbegriff aller befehlenden Gesetze, mit den auf den öffentlichen Stand Beziehung habenden erklärenden Gesetzen. Um Mißverstand zu verhüten, ist zu erinnern, daß eigentliches Staatsrecht, dessen Quellen nur Verträge und Herkommen sind, nicht hieher gehört, sondern bloß der Inhalt, der aus positiven Gesetzen fließenden, und in Duldung von Einschränkungen und in Tragung von Landeslasten bestehenden Bürgerpflichten. Es zerfällt in

(a) das **Cameralrecht**, als den Inhalt der verpflichtenden Gesetze, oder derer, welche Landeslasten, an Diensten und Abgaben auflegen.

(b) das **Criminal- und Polizeyrecht**, oder das Strafrecht, welches alle einschränkende Gesetze enthält, und zwar in dem erstern die Verbote der wirklich schädlichen Handlungen, und in dem letztern die Verbote der gefahrvollen und gewinnraubenden Handlungen.

II. Das **Privatrecht** (Ius privatum), der Inbegriff aller der Rechte und Verbindlichkeiten, welche ein Einzelner oder eine Gesellschaft durch Willensäußerung oder Handlung, unter Beobachtung der befehlenden,

lenden, besonders einschränkenden Gesetze, gegen Andere gründet. Es zerfällt, wie das Naturrecht, in

(a) das **Allgemeine Privatrecht**, oder das Privatrecht des Einzelnen;

(b) das **Gesellschaftsrecht**, und zwar das allgemeine und das specielle, insbesondere der Familie oder der häuslichen Gesellschaft, der Gemeinen und Corporationen, vornehmlich der Städte, Dörfer, Zünfte, und der Religionsgesellschaften.

Wie viel durch diese Abtheilung und Ordnung des ganzen Rechts an Einfachheit gewonnen, und wie sehr dadurch die Gründe nicht bloß des natürlichen, sondern auch die gewöhnlich übersehenen, aus der Verfassung des Landes zu schöpfenden, Gründe des eigentlichen positiven Rechts kenntlich gemacht werden, leuchtet bald ein; auch läßt sich bey einer Vergleichung dieser Darstellungsart und der Römischen, nach Personen- und Sachenrecht, in welcher auch nicht ein Schatten von den Gründen des Rechts sichtbar gemacht wird, leicht ermessen, welcher von beiden, in Hinsicht auf Beförderung der Einsicht in die nahen und entfernten Gründe der Gesetze, bey der Redaction des Deutschen Gesetzbuchs, der Vorzug zu geben sey. Außerdem aber gewährt das hier angezeigte Rechtssystem, in der Anwendung auf das Gesetzbuch, noch mehrere nicht unerhebliche Vortheile.

Einer derselben ist die Scheidung dessen, was iuris publici und was iuris privati ist. Oft liegt beides in einem und demselben Gesetz, ohne daß doch ein

jedes einen gleichen Umfang mit dem andern habe. So enthalten in den Gerichtsordnungen die meisten Gesetze Bestimmungen, sowohl für den Privat- als für den öffentlichen Stand, oder Rechte und Verbindlichkeiten, welche die streitenden Partheyen angehen, und andere, die zwischen der Parthey und dem Richter eintreten. Mehrmals gehen die erstern weiter als die letztern, und umgekehrt. Wenn nun das, was zum Staatsbürgerrechte oder zum Ius publicum gehört, mit dem Privatrecht ganz gemischt ist, so können, wie es auch die Erfahrung bestätigt, manche Irrungen hieraus entstehen. Zuweilen maaßt sich, dadurch verleitet, der Richter Rechte an, die ihm fremd bleiben sollten, und sogar die Gesetzgeber haben sich wohl in diesem Punkte vergessen, wenn sie z. B. Vergleiche der streitenden Partheyen unter sich über Civilprocesse nicht gelten lassen wollten. Eben so verwechseln aber auch Privatpersonen die beiden Verhältnisse, wenn sie glauben, daß sie sich mit dem beleidigten Theile nicht bloß über Privatsatisfaction, sondern auch über die Strafe vergleichen, oder daß sie als Beleidigte nicht bloß wegen der erstern, sondern auch wegen einer, ihrer Meinung nach, zu geringen, dem Beleidiger zuerkannten Strafe, die Appellation ergreifen können. Wie oft auch darüber gestritten werde, ob ein Gesetz ein bloßes Polizey- oder auch ein Civilgesetz sey, ist jedem Sachverständigen bekannt. Alle diese Irrungen müssen wegfallen, wenn jeder Zweig des Rechts nach seinem eigenthümlichen Grundsatze abgesondert vorgestellt wird.

Einen andern Vortheil gewährt diese Scheidung dem Gesetzgeber, der vermöge derselben alles das, was

haupt-

hauptsächlich seine Aufmerksamkeit erfordert, in dem Staatsbürgerrechte beysammen und so nach Grundsätzen geordnet finden kann, daß es ihm leicht werden muß, so wohl die Lücken der Gesetze zu entdecken, als die Zweckmäßigkeit der neuen Gesetze, nach dem Zusammenhange mit den vorhandenen zu beurtheilen, und dadurch eine Inconsequenz zu vermeiden, dergleichen man da so oft wahrnimmt, wo die Gesetzgebung bloß nach den gegebenen Anlässen gleichsam eine fragmentarische ist, ohne bey der Abfassung einzelner Gesetze auf den Zusammenhang des Ganzen die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Wie sehr insbesondere die Gesetzgeber in den einzelnen Reichslanden gewinnen werden, wenn sie ein wohlgeordnetes Staatsbürgerrecht in dem Deutschen Gesetzbuche vor sich haben, das wird sich unten noch einmal bemerken lassen.

Ueberdies setzt diese Abtheilung in den Stand, einen ganz zweckmäßigen Volkscodex zu erhalten. Nicht der bloße Ausdruck des gemeinen Rechts in der Landessprache kann das Deutsche Gesetzbuch dazu machen. Denn die Masse der Gesetze ist schon zu groß, als daß alle Staatsbürger auch nur aus den gebildeten Volksklassen im Stande wären, sich aus einem neuern vollständigen Gesetzbuche so, wie es die Regierung wünschen muß, zu belehren. Es ist sogar die Besorgniß nicht ohne Grund, daß mancher versuchen mögte, seine Rechte nach dem Gesetzbuche allein zu beurtheilen, und, in zu großem Vertrauen auf seine Einsichten, darnach Processe zu wagen oder zu leiten, und daß er solchergestalt von dem Gebrauche des Gesetzbuchs leicht einen gleichen Nachtheil, als von dem Lesen medicinischer Volksschriften,

erfahren mögte. Allen diesen Inconvenienzen kann durch die Absonderung des Staatsbürgerrechts und des Privatrechts abgeholfen werden. Denn nur das erstere qualificirt sich zu einem eigentlichen Volkscodex. Außer den Verboten eigentlicher Verbrechen, die schon im Naturrechte liegen, sind alle Polizeyverbote und Landeslasten bloß Ausflüsse des positiven Rechts, die der Staatsbürger nicht von selbst wissen kann, die ihm also näher bekannt werden müssen, da sie ihn auch als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft am meisten interessiren. In eben dem Maaße aber, als sie ihm wichtig sind, sind sie auch für ihn unschädlich und leicht zu übersehen. Sie schreiben ihm vor, welche seiner Handlungen erlaubt und gültig, und welches die Strafen der Handlungen von entgegengesetzter Art sind, auch welche Landeslasten ihm obliegen. Es sind also im Grunde gleichsam diätetische Regeln, lauter Warnungsgesetze, auf die er in allen seinen Verhältnissen zu achten hat, wenn er Verantwortlichkeit und unangenehme Folgen vermeiden, und auf die Hülfe des Staats bey seinen Forderungen an Andere mit Sicherheit rechnen will.

Das Privatrecht, das die rechtlichen Wirkungen entwickelt, die aus gültigen oder ungültigen Handlungen und Willensäußerungen unter Privatpersonen entspringen, hat, wenn es vollkommen ausgebildet ist, einen weit größern Umfang, als das Staatsbürgerrecht, und setzt, um es in vorkommenden Streitfällen richtig anzuwenden, die eigentliche juristische Kunst voraus. Dieser Theil sollte also mehr eine Instruction für Richter und Sachwalter seyn, so wie es gewöhnlich die Gerichtsordnung,

ordnung, aber nicht ganz passend, zu seyn pflegt, da diese vieles enthält, was ganz zur gemeinen Kenntniß eines jeden Staatsbürgers von der Justizpflege gehört. Würde aber auch das Privatrecht als ein allen Staasbürgern nützlicher Theil des Gesetzbuchs angesehen, so behält doch für ihn das Staatsbürgerrecht, in Hinsicht auf Wichtigkeit, den Vorzug, und es bleibt daher immer wünschenswerth, daß derselbe wenigstens Gelegenheit finde, sein Studium der Landesgesetze auf diesen Theil allein einzuschränken, oder doch sich durch selbiges erst auf den nützlichen Gebrauch des zweiten Theils besser vorzubereiten.

Daß endlich auch diese Scheidung von Staatsbürgerrecht und Privatrecht auf die Theorie des positiven Rechts einen heilsamen Einfluß haben könne, läßt sich leicht erachten, und kann dieser Vortheil unten noch mehr ins Licht gesetzt werden.

Fünfter Abschnitt.

Sammlung der Landesgesetze in den einzelnen Reichslanden, in Verbindung mit dem Deutschen Gesetzbuche.

Wenn das gemeine Recht in der oben angegebenen Art in ein Deutsches Gesetzbuch gebracht seyn wird, so wird dadurch nicht allein zur Erhaltung desselben beygetragen, sondern auch die Redaction der Gesetzsammlungen für die einzelnen Reichslande, die ohne einen vollständigen, gut gefaßten und wohlgeordneten Text des gemeinen Rechts sehr große Schwierigkeit findet, und nur eingeschränkten Nutzen leistet, ungemein erleichtert und nützlich gemacht werden. Da aber das Deutsche Gesetzbuch nur Grundlage der Gesetzkunde seyn, und solche nicht auf eine befriedigende Weise erschöpfen kann, so würde der Nutzen des erstern gleichfalls nur unvollständig bleiben, wenn sich das Geschäfft der Verbesserung in der Deutschen Rechtsverfassung nicht auch auf eine zweckmäßige Sammlung der Landesgesetze, welche auf das Deutsche Gesetzbuch als Grundlage gebauet wäre, erstreckte.

In vielen der Deutschen Reichslande sind Gesetze seit mehrern Jahrhunderten und in so großer Anzahl gegeben worden, daß sie schon viele Bände anfüllen, so daß das Auffinden derselben, besonders aber da, wo

sie

sie in gar keine, oder nicht in ganz vollständige Sammlungen gebracht sind, ungemein schwer und unsicher ist. Dazu kommt noch, daß schon viele der frühern Verordnungen entweder durch spätere, oder durch den Gerichtsgebrauch wieder unwirksam gemacht sind, bey der Vermischung mit den gültigen aber leicht zu Irrungen Anlaß geben können. Wie wünschenswerth daher den Geschäfftsmännern im Justizfache in jedem Reichslande eine gut geordnete Sammlung der noch gültigen Landesgesetze seyn müsse, läßt sich leicht erachten. Daß sich aber dieser Wunsch, wenn erst die Grundlage derselben, das Deutsche Gesetzbuch, existirt, durch Verbindung mit demselben besser, als auf irgend eine andere Weise erreichen lasse, wird das Folgende näher zeigen können. Es sind nämlich bey der Sammlung der Landesgesetze diese Maximen zu beobachten:

1) Jedes Reichsland muß seine eigene Sammlung haben, wenn sich gleich alle nach und nach mit Vortheil zu einer allgemeinen vereinigen lassen. Für den Gesetzgeber würde diese letztere sehr lehrreich werden können. Praktische Juristen auswärtiger, besonders benachbarter, Reichslande aber haben, des praktischen Gebrauchs wegen, ein noch stärkeres Interesse bey derselben.

2) Jede der Specialsammlungen müßte nach der Ordnung des Deutschen Gesetzbuchs eingerichtet seyn, damit der Leser des letztern sogleich die speciellen Abweichungen und Zusätze der Landesgesetze, und eben so leicht die allgemeinen in diesem fehlenden Gesetze finden könnte. Ist auch einmal eine natürliche Ordnung des Deutschen Gesetzbuchs gefunden, so würde

es eben so unnöthig als zweckwidrig seyn, für die Sammlung der Landesgesetze eine abweichende Ordnung zu wählen.

3) Wo die Landesgesetze nichts enthalten, da wird der Paragraph des Deutschen Gesetzbuchs mit Stillschweigen übergangen.

4) Wo in den Landesgesetzen etwas mit dem Deutschen Gesetzbuche gleichlautendes vorkommt, da wird bey dem Paragraphen des letztern bloß das Landesgesetz citirt, und auf die Sammlung, wo es zu finden ist, verwiesen. Da so vieles in den Landesgesetzen ausgedrückt ist, was eigentlich schon gemeines Recht ist, so kann durch den Gebrauch der bloßen Anführung des Gesetzes an Kürze der Sammlung viel gewonnen werden.

5) Wo die Landesgesetze Abweichungen und Zusätze enthalten, da werden diese bey dem gehörigen Paragraphen des Deutschen Gesetzbuchs ausgedrückt, und zwar in gleicher Form, in eben solchen kurzen Sätzen, als das Deutsche Gesetzbuch enthält. Dadurch fallen die Einleitung und der Schluß der Verordnungen mit allen übrigen nicht wesentlichen Ausdehnungen weg, wodurch gleichfalls wieder viel an Kürze gewonnen wird.

6) Die Beweise dieser Zusätze und Abweichungen müssen in den Noten enthalten seyn, und können in bloßen Nachweisungen der Landesverordnungen und der Autoritäten bestehen.

7) Ist ein Rechtssatz streitig, so ist nach gleichen Grundsätzen, als bey dem Deutschen Gesetzbuche angezeigt sind, der Ausschlag zu geben, die Gründe hiervon aber in Beylagen auszuführen. Wenn sich die Regierungen und Gerichte der Reichslande für solche Sammlungen

lungen der Landesgesetze interessirten, so könnte diesen der Entwurf zur Revision mitgetheilt werden; und die Sammlungen selbst erhielten dadurch mehr Autorität und Brauchbarkeit. Nicht ohne Gewinn würde auch solchen, einer Revision der Regierung unterworfen gewesenen Sammlungen, eine verbindliche Kraft, wenn auch nicht vom Ganzen, doch bey streitigen Rechtssätzen, auf eine ähnliche Weise als dem Deutschen Gesetzbuche, beygelegt werden können.

Wie viel an Kürze und lichtvoller Uebersicht der Landesgesetze in solchen Sammlungen gewonnen werden könne, das zeigt die zu dem Ende von mir gelieferte Probe über das Abschoßrecht in den Königlichen Preußischen Landen, wo der ganze, vom gemeinen Recht abweichende und brauchbare, Inhalt zahlreicher Landesverordnungen auf wenige Blätter gebracht ist.*)

Im übrigen würden sich die Sammlungen der Landesgesetze bloß auf das Staatsbürgerrecht erstrecken können, weil alles, was die Landesverordnungen als lokale Gesetze enthalten, im Grunde in befehlenden Gesetzen mit den dazu gehörigen, den öffentlichen Staat betreffenden, Erklärungen bestehen.

Der größte Theil des Rechts, das ganze Privatrecht, oder vielmehr alle erklärende Gesetze, die den Privatstand betreffen, fallen in diesen Sammlungen aus, da sie eigentlich dem Deutschen Gesetzbuche angehören. Selbst wenn die befehlenden Landesgesetze etwas Eigenthümli-

*) Das Abschoßrecht in den Königlichen Preußischen Staaten. Ein Anhang zum Abschoßrechte in Deutschland. Frankfurt an der Oder 1800. gr. 8.

thümliches enthalten, so können doch die rechtlichen Wirkungen davon, so weit sie durch die Regeln der Logik aus den Vordersätzen abgeleitet werden, in dem Deutschen Gesetzbuche stehen. Wenn gleich z. B. das gemeine Recht kein Wechselrecht hat, also nichts in dieser Hinsicht verbietet, und weder die Wechselfähigkeit einschränkt, noch eine Form des Wechsels vorschreibt, so können doch die rechtlichen Wirkungen von gültigen und ungültigen Handlungen in Wechselsachen nach allen möglichen Fällen ganz schicklich im Deutschen Codex ausgedrückt seyn. Dies verschafft dann eine große Bequemlichkeit und Abkürzung, indem alsdenn bey den Landesgesetzen, nur durch befehlende Verordnungen die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Wechsels bestimmt zu werden braucht. Sollten die Landesgesetze Abweichungen von den allgemeinen rechtlichen Wirkungen enthalten, so gehörten solche freilich in die Sammlung der Landesgesetze. Wäre aber erst ein brauchbarer Deutscher Codex da, der allen zur Norm diente, so würden dergleichen unnöthige und wohl unpassende Abweichungen schwerlich vorkommen.

Sechster

Sechster Abschnitt.

Studium des gemeinen und des Landrechts, nach dem Deutschen Gesetzbuche.

Eine Darstellung des Ganzen vom gemeinen Rechte in dem Deutschen Gesetzbuche verspricht für die Theorie des Rechts nicht weniger, als für die Praxis, viel Gutes. Durch selbige wird eine Lücke ausgefüllt, die bisher nicht ohne sichtbaren Nachtheil statt gefunden hat. Es fehlt nämlich an einer solchen Vorstellung des gemeinen Rechts, die alle praktische Materialien der verschiedenen Quellen zu einem wohlgeordneten Ganzen, als einem Deutschen Originale, wie es bey dem Deutschen Gesetzbuche geschehen muß, geschickt vereinigt, und die als Grundlage der Theorie die Einsicht in die Gründe der Gesetze in ein möglichst helles Licht setzen kann. Man hat sich immer begnügt, die einzelnen, aus verschiedenen Quellen fließenden Stücke des gemeinen Rechts, in diesen Quellen, in dem Römischen, Canonischen, Longobardischen und Deutschen Rechte, zu studiren, welches freilich, in so ferne man bloß vollständige und gründlich gefaßte Materialien zu einem gemeinen Rechte verlangte, zu diesem Zwecke hinreichend war. Da aber diese Materialien

noch

noch mit so vielen andern nicht anwendbaren Stücken gemischt sind, und davon Behufs eines eigentlichen praktischen gemeinen Rechts in Deutschland noch erst geschieden werden müssen, welches aber nicht wohl anders mit Glück, als bey einer Verbindung der brauchbaren Materialien zu einem Ganzen geschehen kann, und da, ohne ein solches Ganze vor sich zu haben, der eigentliche Charakter desselben, und die Gründe der Haupttheile unmöglich vollständig und befriedigend aufgefaßt werden können, so darf man bey dem alleinigen Studium der Quellen nicht stehen bleiben, wenn die Theorie des gemeinen Rechts vollkommen seyn soll. Und in dieser Hinsicht könnte das Deutsche Gesetzbuch Gelegenheit geben, die Theorie dieses Rechts der Vollkommenheit näher zu bringen. Wenn in demselben vorgeschlagner Maaßen das gemeine Recht mit aller Treue dargestellt ist, so läßt sich vom einheimischen und fremden Recht das Studium mit Vortheil absondern.

I. Studium des einheimischen Rechts.

Dies ist eigentlich das Studium des ganzen gemeinen, im Deutschen Gesetzbuche ausgedrückten Rechts, folglich alles dessen, was der Richter, Sachwalter und Staatsbürger für die Praxis braucht. Es ist theils ein ursprünglich Deutsches Recht, theils ein fremdes, aber in Deutschland nationalisirtes, und den Deutschen so gut, als andern Völkern, angehöriges und anpassendes Recht, das daher auch in Deutschland eben so gut, als in Italien, hätte geschaffen werden können, auch darin nach und nach würde geschaffen worden seyn, wenn nicht das aufgenommene Römische Gesetzbuch solches unnöthig

gemacht

gemacht hätte. Ob man nun dabey die Mühe der eigenen Schöpfung oder der Copierung gehabt, macht dabey keinen Unterschied. Daß aber eben dies als ein Ganzes vereinigt und so studiert werden könne, zeigt nun schon das Beyspiel des Allgemeinen Preußischen Landrechts. Ist nun so das gemeine Recht in Deutschland in die Form eines Deutschen Originals gebracht, so ist es möglich, ganz bis auf die ersten Gründe desselben ohne Schwierigkeit zurückzugehen, und dem Studium desselben mit der Gründlichkeit auch eine Erleichterung und ein Interesse zu verschaffen, das ihm noch fehlt. Von den beiden Haupttheilen dieses Deutschen Rechts macht billig den Anfang

das Staatsbürgerrecht, welches als der Inhalt der befehlenden Gesetze unstreitig die Grundlage des zweyten Haupttheils seyn muß. Ist vor demselben ein Studium des Naturrechts, imgleichen der Deutschen Geschichte und Staatsverfassung vorausgegangen, so bedarf es keiner andern Vorbereitung, um diesen Theil mit gutem Erfolge zu fassen. Da er aber, seiner Natur nach, von der Lokalität der einzelnen Reichslande am meisten bestimmt wird, und das Allgemeine desselben im Deutschen Gesetzbuche nur das wenigste davon ausmachen kann, so muß das Studium desselben mehr ein Studium der Landesgesetze, als ein allgemeines seyn, wenn es befriedigen soll. Nur würde man, um nicht in eine Verwirrung zu gerathen, nach Maaßgabe der Umstände, bald mehrerer bald wenigerer Reichsländer Gesetze mit den allgemeinen vorzutragen haben. Auf einer Universität, wo allein Landeskinder studierten, könnte die

größte

größte Einfachheit statt haben, indem es genügte, daselbst mit den allgemeinen bloß die Criminal- Polizey- und Cameralgesetze des einheimischen Landes zu verbinden. Die Weitläuftigkeit des Staatsbürgerrechts würde es erfordern, den Vortrag darüber zu theilen; man müßte aber dahin sehen, daß er nicht willkürlich, sondern nach Verschiedenheiten, die auf besondere Grundsätze führen, getrennt würde. So würde die Scheidung in das Strafrecht (das Criminal- und Polizeyrecht) und in das Cameralrecht am zweckmäßigsten seyn.

Von allen Theilen des Staatsbürgerrechts ist bisher das Criminalrecht nur allein wissenschaftlich bearbeitet worden, wovon der Grund theils in seiner zu einem allgemeinen Rechte mehr gemachten Beschaffenheit, theils in dem für die Gerichte dringenderen Bedürfnisse desselben, und in der Existenz eines Deutschen Criminalcodex liegt. Die übrigen Zweige, das Polizey- und Cameralrecht, existiren noch als Wissenschaften mehr im Namen, als im Wesen. Ihrer Entwickelung standen auch immer große Hindernisse im Wege. Was das Römische Recht enthielt, war nicht anwendbar und wurde immer überschlagen, und was die Landesgesetze davon lieferten, war gleichfalls so lokal, daß sich daraus kein allgemeines Recht, auf das man doch hauptsächlich arbeitete, machen ließ; auch waren die Landesgesetze über Gegenstände der Polizey so veränderlich und so zahlreich, daß man sie nicht wohl alle und treffend aufzufassen vermögend war. Es blieb also natürlich der größere Theil der befehlenden Gesetze in Deutschland unbearbeitet, wovon eine unausbleibliche Folge seyn mußte, daß die positive

Jurisprudenz in Deutschland nie auf ihre ersten Grundsätze gebauet, also keine wahre Wissenschaft werden konnte, sondern in der Hauptsache mehr eine Sammlung von Rechtssätzen, die aus den Gesetzen gezogen waren, bleiben mußte. Wollte man aus ihnen eine wahre Wissenschaft bilden, so mußte die Grundlage des befehlenden Theils, nämlich das Staatsbürgerrecht, in allen seinen Theilen wissenschaftlich ausgebildet werden; und dies ließ sich nicht eher hoffen, als bis man anfieng, sich in der Bearbeitung des Cameral- und Polizeyrechts auf ein einzelnes Reichsland einzuschränken, um die Lokalität der Gesetze dieses Fachs richtig fassen und ausdrücken zu können. Nicht leicht schickte sich zu einem solchen Versuche ein Land besser, als das Preußische, das bey dem Eifer, womit dieser Theil von der Gesetzgebung bearbeitet worden, verbunden mit einer hinlänglichen Größe, am meisten interessiren konnte. Fischer machte hierin einen solchen Versuch in seinem Cameral- und Polizeyrecht, freilich mit manchen unpassenden Zusätzen. Wenn aber auch nichts weiter damit gewonnen worden wäre, als daß man dadurch auf die Bearbeitung dieses Rechts, und insbesondere von einzelnen Reichslanden geleitet worden, so war damit schon viel gewonnen, und eine nähere Hoffnung zur weitern wissenschaftlichen Bildung des positiven Rechts gewonnen. Diese Hoffnung kann jedoch nicht anders in Erfüllung gehen, als wenn man das Cameral- und Polizeyrecht selbst erst noch wissenschaftlich bearbeitet, woran es bis jetzt noch sehr gefehlt hat. Ohne Zweifel lag ein vorzügliches Hinderniß hievon in der Unvollkommenheit des Römischen Rechtssystems, in das sich ein wissenschaftliches

liches Cameral- und Polizeyrecht gar nicht einpassen läßt. Außerdem erforderte die Bearbeitung mehrere Kenntnisse, als in dem gewöhnlichen Kreise der juristischen Studien zu liegen pflegen, wozu noch kam, daß kein Theil des Rechts, bey einer großen Mannichfaltigkeit und Verwickelung der Stücke, so viele Schwierigkeiten als dieser machte, um auf die ersten Grundsätze desselben zu kommen. Es verlohnt sich aber wohl der Mühe, sie aufzusuchen, da von ihrer Entdeckung die Entwickelung einer Wissenschaft abhängt, die, wenn sie erst in ihrer ausgebildeten Gestalt ganz geschätzt werden kann, nicht allein zur weitern wissenschaftlichen Ausbildung des Privatrechts beytragen wird, sondern auch allgemeines Studium werden muß. Denn da das Staatsbürgerrecht alle befehlende Gesetze enthält, so ergiebt sich daraus das Interesse, das dieser Theil für alle Staatsbürger aus den gebildeten Ständen haben muß, und wie sehr die Regierung Ursache hat, die Verbreitung desselben zu befördern, wenn sie anders wünscht, daß die Bürger ihr Verhältniß gegen den Staat, die Einschränkungen, denen sie unterworfen sind, und die Landeslasten, die sie zu tragen haben, befriedigend und vollständig kennen. Hoffentlich kann alsdenn das Studium desselben auf den Universitäten, das sich jetzt noch bloß im Anfange hie und da zeigt, eine wohlthätigere Allgemeinheit und einen größern Schwung erhalten, auch für die übrigen Zweige des Rechts heilsamer wirken.

Das Privatrecht wird weniger eine neue Wissenschaft in Ansehung der Materialien, als in Ansehung

der

der Form, werden. Es wird mit dem bisherigen Deutschen Privatrechte, als seiner Grundlage, die in Deutschland brauchbaren und nationalisirten Materialien des Römischen, Canonischen und des Longobardischen Lehnrechts verbinden, und, nach dem Muster des Allgemeinen Preußischen Landrechts, zu einem Ganzen so zusammenschmelzen, daß es als ein Deutsches Original behandelt werden kann. In dieser Gestalt wird bey dem Vortrage desselben alle Rücksicht auf die Quelle wegfallen, und alle Aufmerksamkeit bloß dahin gehen müssen, die Rechtssätze aus ihren Gründen, insbesondere aus den Regeln der praktischen Logik zu erklären, und mit Hülfe abgethaner oder gangbarer Rechtsfälle ihren Sinn und Gebrauch praktisch zu zeigen. In Vorträgen über ein solches Privatrecht würden also die gewöhnlichen über das Deutsche Privatrecht und über die Pandecten doch so verbunden, daß aus den letztern alles eigenthümliche Römische wegbliebe, und daß die brauchbaren Materialien derselben als Deutsche vorgetragen, und zugleich in praktischen Anwendungen geübt würden. Daß dabey das Ganze in mehrere Theile für besondere Vorträge geschieden werden müsse, läßt der Umfang desselben schon vermuthen. Das Allgemeine Privatrecht und das Gesellschaftsrecht bleiben, wenn anders der Vortrag wissenschaftlich seyn soll, billig ganz geschieden, und in dem letztern können wieder mehrere Zweige schicklich getrennt werden.

II. Das **Studium der fremden Rechte** wird, wenn es auf das Studium des einheimischen Rechts in der beschriebenen Gestalt folgt, ungemein ab-

gekürzt und erleichtert, auch um vieles fruchtbarer gemacht werden. Schon dadurch, daß mit dem System, den Grundsätzen und Begriffen des Rechts bey dem erstern eine befriedigende Bekanntschaft erlangt worden, fällt es sehr leicht, jedes andere Recht eines auswärtigen Staats zu fassen; noch ungleich mehr aber ist dies der Fall bey der Erlernung der in Deutschland gültigen fremden Rechte, deren Materialien schon größtentheils bey dem Studium des einheimischen Rechts gefaßt seyn würden. Um die fremden Rechte vollständig zu kennen, bedarf es alsdann nur noch eines Studiums der ihnen eigenthümlichen, in Deutschland unanwendbaren Stücke. Anstatt nach der bisherigen Methode bey dem Studium des Römischen Rechts auf den heutigen Gebrauch, der sich doch dabey gar nicht beurtheilen läßt, zu sehen, und alles übrige Unanwendbare, so viel als möglich, wegzuschneiden, wodurch man nur ein verstümmeltes Römisches, und ein nicht vollständiges, also gar kein Recht erhält, das sich nach seinem Geiste und Gründen vorstellen läßt, könnte man nun das Studium des Römischen Rechts dadurch weit vollständiger und gründlicher machen, daß bloß auf die Abweichungen des Römischen Rechts von dem Deutschen gesehen, und in dem Lehrbuche allenfalls durch besondern Druck die in Deutschland unanwendbaren Stücke bemerklich gemacht würden. Nach einer völligen Bekanntschaft mit dem Geiste des einheimischen Rechts wäre es erst möglich, hinlänglich zu beurtheilen, was aus dem Römischen für Deutschland passend oder unbrauchbar ist, und worin das Eigenthümliche des letztern besteht, und um die Einsicht, die bey dem praktischen Gebrauche des Römi-

schen Rechts so wichtig ist, auf alle Weise zu befördern, wäre es rathsam, den Vorträgen über dasselbe eine andere, mit den Vorträgen über das einheimische Recht, ganz gleichförmige Einrichtung zu geben. Gleichwie als Vorbereitung zu dem letztern, außer dem Naturrecht, das Studium der Geschichte und der Staatsverfassung, oder überhaupt des ältern und des neuern Zustandes von Deutschland, vorausgienge, so müßte auch ein Studium der Geschichte und Staatsverfassung Roms vor der Erlernung des Römischen Rechts vorangehen. Nach diesem folgte schicklich

1) das **Staatsbürgerrecht**, das zwar größtentheils nur einen theoretischen Werth hat, das aber, um die Gründe des Privatrechts vollständig und richtig einzusehen, durchaus nothwendig, außerdem aber auch noch für denjenigen, der die in anderer Hinsicht wichtige Kenntniß von den Hauptseiten der alten Römischen Welt sucht, überaus lehrreich ist. Der Stoff der Antiquitäten wird in einem Römischen Staatsbürgerrechte so verarbeitet werden können, daß er durch Scheidung von dem Trivialen, und durch vortheilhaftere Stellung und Benutzung neuen Reiz gewinnt, und neue Aufschlüsse verspricht; die Bearbeitung dieses Gegenstandes mußte daher auch vorzüglich mit auf eine vollkommnere und zweckmäßige Darstellung der Römischen Polizey- und Finanzverfassung gerichtet seyn, damit durch die Vergleichung derselben mit dem Zustande der Deutschen Länder das Eigenthümliche der Römischen Verordnungen vollkommen gefunden werden könnte.

2) Das Privatrecht, das nach diesem folgen müßte, hat in seinen meisten Stücken einen praktischen Werth in Deutschland. Da es aber demjenigen, der schon das obige einheimische Recht studiert hätte, schon nach seinem Inhalte, wenn gleich noch nicht in seiner Römischen Form und Fassung, bekannt wäre, so könnte dies vortheilhaft benutzt werden, um den Zuhörer tiefer in den Geist der Römischen Gesetze zu führen, und mit der Form desselben vertrauter zu machen, als es unter den gewöhnlichen Umständen möglich ist, wo derselbe Materialien und Form, alles auf einmal fassen soll, und meistens mit dem System und der Terminologie so beschäfftigt wird, daß er keines von beiden recht fassen kann. Um nun das Studium des Römischen Rechts zu erleichtern und zu verbessern, dürfte bey den in Deutschland brauchbaren Stücken vorzüglich nur auf die Fassung der Römischen Gesetze zu sehen seyn, zu welchem Ende alles, was die Kritik und Hermeneutik mit der Sprach- und Alterthumskunde bey der Beurtheilung des Sinns der Gesetze leisten kann und muß, mit dem Lesen oder Nachschlagen des Römischen Gesetzbuchs zu verbinden wäre. Denn was das System oder die Ordnung, worin das Römische Privatrecht vorzutragen wäre, betrifft, so könnte sie der allgemeinen, und im einheimischen Rechte gebrauchten, Ordnung gleichgesetzt, und die Römische Vorstellungsart nur nach Erforderniß der Umstände bloß theoretisch gezeigt werden.

Ob auf diesem Wege eine gründlichere, brauchbarere und vollständigere Kenntniß des Römischen Rechts,

Rechts, als gewöhnlich, werde erlangt, und ob das Studium desselben zugleich werde erleichtert und abgekürzt werden, darüber könnte freilich nur erst die Erfahrung mit Gewißheit entscheiden; unterdeß aber dürfte die Vorstellung, daß der erwartete Erfolg höchst wahrscheinlich eintreffen werde, nicht zu kühn seyn. Sollte jedoch der Zweifel dagegen noch größer, und die Abneigung, die alte Methode zu verlassen, zu stark seyn, so wird zwar der Nutzen eines Deutschen Gesetzbuchs für die Theorie geringer bleiben, aber er wird darum nicht ganz wegfallen, weil das eigene Studium des letztern die Mängel des fehlenden Zusammenhangs, und der richtigen Einsicht in die Gründe des Rechts um vieles verbessern kann. In jedem Falle aber wird dadurch der weit erheblichere Nutzen eines Deutschen Gesetzbuchs für die Praxis, die Bestimmtheit des Rechts, die Erleichterung des Gebrauchs für Richter und Sachwalter, und die Verbreitung der nothwendigen Gesetzkenntniß unter den übrigen Staatsbürgern, auch der Gewinn für die Gesetzgebung in den Reichslanden, und für eine zweckmäßige Sammlung und Ordnung der Landesgesetze, keineswegs wegfallen, oder vermindert werden.

Ob inzwischen durch ein Deutsches Gesetzbuch nicht der Fall des Studiums des Römischen Rechts werde befördert werden, auch wenn es nur mit der vorgeschlagenen Modification Gesetzeskraft erhielte, ist eine nicht ganz ungegründete Besorgniß. Denn da diejenigen, welche die Rechte studieren, gemeiniglich den kürzern Weg für ihre Absicht darin zu finden glauben, daß sie mit Uebergehung der theoretischen und subsidia-

rischen Wissenschaften, deren Studium ihnen ein Umweg zu seyn scheint, ihren Fleiß fast allein auf die praktischen Wissenschaften zu richten pflegen, so ist allerdings zu befürchten, daß sie, sobald das einheimische im Deutschen Gesetzbuche enthaltene Recht ihnen hierin Befriedigung giebt, auf das Römische Recht wenig Werth mehr legen werden; und wird die Sache dem Zufalle ganz überlassen, so ist dieser ungünstige Erfolg mit einer Art von Gewißheit anzunehmen. Hiebey würde man sich nun im schlimmsten Falle damit beruhigen müssen, daß, wenn nur die Justizpflege und brauchbare Gesetzkenntniß, die Hauptsache, wie es doch gewiß ist, durch das Deutsche Gesetzbuch wesentlich gewinnt, die Einbuße eines kleinern Nebenvortheils nicht in Betracht kommen kann, zumal da die wahre, richtige Kenntniß des Römischen Rechts doch immer nur selten ist, und das oft blinde Anschließen an juristische Autoritäten das eigene Nachdenken so sehr schwächt. Doch dem Gedanken von einem Falle des Studiums des Römischen Rechts braucht man sich nicht zu überlassen, wenn man die Beförderung desselben nur mit Ernst will, da noch immer Mittel vorhanden sind, durch welche demselben eine Haltung und Dauer verschafft werden kann. Wenn nur fortgesetzt, und mit Strenge die Prüfungen der Candidaten auf dieses Recht gerichtet werden, so behält dasselbe gewiß seine Schüler und Anhänger. Nur muß zugleich auch darauf Bedacht genommen werden, daß diese Prüfungen nicht in eine Formalität ausarten, wobey der Eifer für das Studium des Römischen Rechts unvermerkt erkalten muß. Man darf es wohl als eine auf Erfah-

Erfahrung gestützte Wahrheit annehmen, daß die Prüfungen über gelehrte Kenntnisse allmählich solche Formalitäten werden, wenn sie bloßen praktischen Juristen überlassen, auch wenn sie erst, nach dem Abgange von der Universität, bey den Landescollegien angestellt werden. Da in dem Gewühle der praktischen Geschäffte das Studium der gelehrten Kenntnisse viele Hindernisse findet, und in demselben der Schatz der erworbenen Wissenschaft eher eine Abnahme, als einen Zuwachs erfährt, so darf man sich nicht wundern, wenn Geschäfftsmänner unvermerkt weniger Werth auf die ihnen nach und nach fremd werdenden gelehrten Kenntnisse, als auf die ihnen vertrauter gewordenen praktischen Wissenschaften legen, und mehr in den letztern, als in den erstern, die Prüfungen anstellen. Wenn sie aber auch mit einem seltenern Eifer für die alte Litteratur eine Maxime von entgegen gesetzter Art befolgen wollen, so sind sie doch nicht im Stande, bey einem in die praktische Laufbahn schon eintretenden Candidaten durch ihre Prüfung zu bewirken, daß er versäumte Kenntnisse aus dem gelehrten Fache nachhole. Wenn daher dem Römischen Rechte eine wirkliche Stütze gegeben werden soll, so muß diese Prüfung von Examinatoren aus der gelehrten Laufbahn und noch auf der Universität, mit der Wirkung, daß, ohne ein gutes Zeugniß derselben, die Zulassung zu dem Examen bey den Landescollegien nicht statt findet, angestellt werden.

Siebenter Abschnitt.

Anzeige von der Ausführung des vorgeschlagenen Plans.

Ob der hier vorgeschlagene Plan eine Ausführung verdiene, und ob ein Werk, das die Stelle eines Gesetzbuchs vertreten kann, den Richtern und Sachwaltern willkommen, und dem übrigen Deutschen Publikum nützlich seyn werde, das läßt sich wohl weniger bezweifeln, als ob ein einzelner Mann im Stande seyn werde, diesen ausgedehnten Plan auszuführen. Denn soll derselbe in seinem ganzen Umfange realisirt werden, so muß er sich nicht bloß auf alle Theile, sondern auch auf alle Quellen des gemeinen Rechts in Deutschland erstrecken, und außer dem Deutschen auch das Römische und Canonische, selbst das Naturrecht umfassen, eine Arbeit, die aller vorhandenen Hülfsmittel ungeachtet, ein zu großes Unternehmen für einen Einzelnen seyn möchte. Und doch läßt sich nicht eher eine befriedigende Verbesserung in den ersten Grundsätzen des gemeinen Rechts erwarten, als bis es ein Einzelner wagt, nach einem vorher reiflich durchdachten Plane, und nach einer Erforschung aller Gründe des Rechts, auch nach einer Einsammlung aller in theoretischer und praktischer Hinsicht erforderlichen Vorkenntnisse von der Römischen und Deutschen Welt, das Ganze zu bearbeiten, und wenigstens den Zuschnitt zu machen und Proben zu liefern, welche hiernächst, wenn sie es verdienen, von andern,

die das Unternehmen nützlich finden, weiter ausgeführt werden können.

Der Verfasser dieser Schrift hat das Vorhaben gefaßt, den hier von einem Deutschen Gesetzbuche vorgelegten Plan auszuführen. Ob er zu einer solchen Arbeit Beruf genug habe, das bleibt zwar billig dem Urtheile des sachverständigen Publikums überlassen. Wenn aber dasselbe, wegen der Größe des Plans, Besorgnisse hegen sollte, so glaubt derselbe diesen durch die Anzeige vorbeugen zu müssen, daß er zwar, in Hinsicht auf seine Vorarbeiten, da er sich mit diesem Gegenstande schon lange beschäfftigt gehabt, die Hoffnung, das Deutsche Gesetzbuch zu vollenden, allerdings hegen darf, daß er sich aber, um durch das Verlangen nach dem Ziele, zu keiner Uebereilung verleitet zu werden, keineswegs zur Ausführung des ganzen Plans anheischig machen will. Er wird vorerst sein Augenmerk hauptsächlich auf die allgemeinen Theile des Staatsbürgerrechts und des Privatrechts richten, wovon besonders das erstere, nicht allein in wissenschaftlicher Hinsicht, noch die meiste Bearbeitung bedarf, sondern auch als Grundlage des Privatrechts das wichtigste bleibt, und vornehmlich bey der Redaction einer Sammlung von Landesverordnungen nützlich werden kann.

Damit aber auch jeder Theil des Gesetzbuchs für sich als ein Ganzes betrachtet werden könne, so soll dazu die Einrichtung getroffen, und jedem ein besonderer Titel gegeben werden, welche Anordnung, da sie ohne Abbruch des Zusammenhangs der Materien statt haben kann, um so mehr benutzt zu werden verdienet, da sie für den Käufer die Nothwendigkeit der Anschaffung des

ganzen

ganzen Werks entfernt, und ihm die Freyheit läßt, nur die ihm interessanten Stücke aus demselben auszuwählen. Zur vorläufigen Uebersicht der Theile und ihrer Titel, die nach einander folgen werden, kann nachstehendes Verzeichniß dienen:

Zur Klasse der allgemeinen Theile gehören folgende:

I. Das **Allgemeine Bürgerrecht** der Landesunterthanen. In diesem Theile wird das Ganze, obgleich nicht alle Stücke desselben gleich vollständig, vorgestellt. Aus dem Grundvertrage, und den solchen näher bestimmenden Gesetzen und Gewohnheiten, werden die Rechte und Pflichten des Bürgers gegen die Regierung und Obrigkeit beym Aufenthalte desselben in und außerhalb Landes entwickelt, und zwar A. die Pflichten 1) im unmittelbaren Verhältnisse gegen den Staat, als: Gehorsam, Ehrerbietung und Bürgertreue mit der Pflicht, zu den Landesbedürfnissen beyzutragen, welche letztere Pflicht aber, in einem folgenden Theile (Nr. II.) unter dem Titel: Bürgerlasten und Amtspflichten, specieller ausgeführt wird; 2) im mittelbaren Verhältnisse gegen den Staat kommen die Pflichten vor, die der Bürger theils gegen sich selbst, bey dem Gebrauche seiner Freyheit und seines Eigenthums, theils gegen seine Mitbürger und gegen Fremde, in dem Verkehr mit denselben, zu beobachten hat. Dieser Zweig von Pflichten wird gleichfalls in einem besondern Theile (Nr. III.) näher ausgeführt. B. Die Wirkungen der Handlungen, welche sind 1) Hülfe und Belohnung bey gesetzmäßigen Handlungen. Als Hülfe des Staats gehören hieher:

hieher: die Rechtshülfe, Schutz, Obhut und Pflege, Nothhülfe und Versorgung, nebst der Erleichterung der Bildung und des Erwerbs. Die Rechtshülfe und der Schutz geben den Stoff zu einem umständlichen Vortrage, der die Materialien der Gerichtsordnung betrifft, und solche auf gewisse Grundsätze zurückführt. — Die Belohnung und Vergünstigung gehen theils auf schon vorhandene, theils auf noch zu hoffende Verdienste des Bürgers um das Gemeinbeste, und bestehen vornehmlich in Privilegien und Prämien; 2) Zwang und Strafe bey gesetzwidrigen Handlungen, welches Stück vornehmlich die Ausmittelung der That, die Sicherstellung gegen die Flucht des Thäters, und das Erkenntniß mit der Vollziehung der Strafe betrifft.

II. Die **Bürgerlasten** und die **Amtspflichten** des Landesunterthans (Cameralrecht im ausgedehnten Sinn). Die Bürgerlasten (munera publica) betreffen die Pflicht des Beytrags zu den Landesbedürfnissen 1) an Abgaben von dem beweglichen Vermögen, vermittelst directer und indirecter Steuern und der aus Regalgewerben herrührenden Steuersurrogate; ingleichen an Grundlasten von dem unbeweglichen Vermögen, wohin besonders die Quartierlast gehört; 2) an Diensten verschiedener Art, die theils aus Zwangspflicht, theils vermöge eines Amtsvertrags geleistet werden, als: Dienste der Militärpersonen und Richter, behufs des Schutzes und der Rechtspflege; Dienste der Vormünder und Curatoren, behufs der Obhut und Pflege; Dienste behufs der Nothhülfe und Versorgung, imgleichen der Bildung und der Erleichterung des Erwerbes,

werbes; auch Dienste der Cameralpersonen, zur Besorgung des Staatsvermögens.

III. Die **Bürgerfreyheit** und die **Bürgerehre** der Landesunterthanen (Criminal- und Polizeyrecht im eingeschränkten Sinn). Dieser Theil betrifft die Einschränkungen der Freyheit, die in Hinsicht auf das Staatsinteresse gemacht sind, um nicht allein wirklich schädliche, sondern auch gefahrvolle und gewinnraubende Handlungen zu verhindern, und zwar 1) in Ansehung des Eigenen, der Person und des Vermögens, bey welchem Stücke insbesondere alle, auf Erwerbzweige Beziehung habende, Verordnungen vorkommen; 2) in Ansehung des Fremden, im Verkehr mit andern. Da die rechtlichen Wirkungen von den in diesem Verhältnisse vorkommenden Handlungen theils das öffentliche, theils das Privatinteresse betreffen, so werden die leztern in dem folgenden Theile (Nr. IV.) abgehandelt.

IV. Der **Privatverkehr** (Privatrecht). Er äußert sich bey Handlungen, wodurch, mit oder ohne Einwilligung der Interessenten, Vortheile von Dienstleistungen und vom Vermögen erworben, übertragen, entzogen und geschmälert werden. Schadensersaz und Erwerb aus Willensäußerungen kommen daher in diesem Theile hauptsächlich vor.

Zur Klasse der speciellen Theile werden diejenigen gerechnet, die das Recht der Verbindungen und Gesellschaften enthalten, und als Verbindungen von einem allgemeinen Zwecke anzusehen sind: I. der Dienstverein, oder Hausherrschaft

herrschaft und Hausgedungene, Guthsherrschaft und Guthsunterthanen; II. die Gesellschaften und Gemeinschaften, insbesondere Ehe und Familien; III. die Gemeinen und Corporationen, insbesondere Dorf- und Stadtgemeinen; IV. die Landschaft und der Fiscus, oder die Landeskassen.

Von einem eingeschränktern Zwecke sind: V. die Kirchen- und Religionsgesellschaften; VI. die Schulen und gelehrten Gesellschaften; VII. die Industriegesellschaften, welche den Betrieb der Industriezweige, des Bergbaues, der Landwirthschaft, der Handwerker, der Handlung und der Schiffahrt zum Zwecke haben; VIII. die Assecuranzgesellschaften in allen ihren Zweigen; IX. die Erb- und die Creditgemeinschaft, oder Concurrenz der Miterben und Concurs der Mitgläubiger.

Zum Schluß folgen noch I. das Reichsbürgerrecht der unmittelbaren Reichsglieder und der Landesunterthanen; II. das Schutzbürgerrecht im Reiche und in den Reichslanden.

Vor jedem dieser Theile geht eine historische Entwickelung des darin abgehandelten Hauptbegriffs voraus, der zugleich als Geschichte des dabey zum Grunde liegenden Gegenstandes und der Litteratur zu betrachten ist; auch wird jeder dieser Theile sein eigenes Register erhalten.

Gesetzgebung

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reitemeier, Johann Friedrich,

Ueber die Redaction eines deutschen Gesetz-Buchs aus den brauchbaren aber unveränderten Materialien des gemeinen Rechts in Deutschland

Frankfurt a. d. Oder 1800

J.germ. 156
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552246-1
VD18 1452158X-007